Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10246

30. 03. 98

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften (Vermögensrechtsbereinigungsgesetz – VermBerG)

A. Zielsetzung

Die Lösung der offenen Vermögensfragen wirft in der praktischen Umsetzung nach wie vor Probleme auf. Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten sowie praktische Restitutionsfolgeprobleme verhindern zum Teil noch immer einen zügigeren Abschluß der vermögensrechtlichen Verfahren. Die gesetzlichen Regelungen sollen deshalb optimiert werden.

Daneben sollen Vorkehrungen für die Spätphase der Klärung der offenen Vermögensfragen und der Endphase des Lastenausgleichs getroffen werden, die die Länder in die Lage versetzen, auf einen künftig nachlassenden Geschäftsanfall und sonstige Änderungen der äußeren Rahmenbedingungen flexibel zu reagieren.

B. Lösung

Klarstellungen, Ergänzungen und technische Verbesserungen des Vermögensgesetzes, des Lastenausgleichsgesetzes und der Hypothekenablöseverordnung. Erweiterte Möglichkeiten der Organisations- und Zuständigkeitskonzentration.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (423) – 526 02 – En 21/98 (NA 8)

Bonn, den 27. März 1998

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften (Vermögensrechtsbereinigungsgesetz – VermBerG)

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 722. Sitzung am 6. März 1998 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften (Vermögensrechtsbereinigungsgesetz – VermBerG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Vermögensgesetzes

Das Vermögensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (BGBl I S. 1974), geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

   „Die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben oder ein Rechtsnachfolger der Treuhandanstalt nach § 23a Abs. 3 des Treuhandgesetzes können ihre Verfügungsberechtigung nach Satz 1 sowie die Alleinvertretungsbefugnis nach Satz 3 durch Vereinbarung auf eine Kapitalgesellschaft übertragen, an der ihr, ihm oder der Bundesrepublik Deutschland die Anteilsrechte unmittelbar oder mittelbar allein zustehen. Mit der Übertragung der Verfügungsberechtigung übernimmt die Kapitalgesellschaft die durch dieses Gesetz begründeten Rechte und Pflichten des in Satz 4 genannten Verfügungsberechtigten."

2. § 3c Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Hand der Treuhandanstalt" die Wörter „oder der Bundesrepublik Deutschland" eingefügt.

   b) In Satz 2 werden die Wörter „und anzunehmen ist, daß der Anspruch nach § 5 ausgeschlossen" gestrichen.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 5 wird aufgehoben.

      bb) Im bisherigen Satz 6 werden nach dem Wort „Sicherheit" die Wörter „nach den Vorschriften des 2. Abschnitts der Hypothekenablöseverordnung" eingefügt.

      cc) Folgender Satz wird angefügt:

      „§ 34 Abs. 1 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend."

   b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

      aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

      „Er erlischt, wenn ihn der Berechtigte nicht binnen eines Jahres seit Bestandskraft des Bescheides über die Rückübertragung des Eigentums gegenüber dem Verfügungsberechtigten geltend gemacht hat, jedoch nicht vor dem 1. August 1999."

      bb) In dem bisherigen Satz 4 Nr. 1 werden die Wörter „Anlage zu § 1 Abs. 5 der Betriebskosten-Umlageverordnung vom 17. Juni 1991 (BGBl I S. 1270), die zuletzt durch das Gesetz vom 27. Juli 1992 (BGBl I S. 1415) geändert worden ist" durch die Wörter „Anlage 3 zu § 27 Abs. 1 der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

   c) Absatz 7a wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden der Schlußpunkt durch ein Komma ersetzt und der Halbsatz „sofern nicht der Anspruch dem Entschädigungsfonds zusteht." angefügt.

      bb) In Satz 2 wird die Angabe „4" durch die Angabe „5" ersetzt.

4. § 7a wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „des Absatzes 2" die Wörter „oder des § 121 Abs. 6 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes" eingefügt.

      bb) Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

      „Geldbeträge in Reichsmark sind im Verhältnis 20 zu 1, Geldbeträge in Mark der Deutschen Demokratischen Republik sind im Verhältnis 2 zu 1 auf Deutsche Mark umzustellen."

      cc) Satz 3 wird aufgehoben.

      dd) Folgende Sätze werden angefügt:

      „Der Antrag auf Erstattung kann vorbehaltlich des Satzes 5 nur bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung über die Rückübertragung gestellt werden (Ausschlußfrist). Die Antragsfrist endet frühestens mit Ablauf des (einsetzen: Datum des letzten Tages des sechsten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats)."

   b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „nach" durch die Wörter „im Falle der" ersetzt.

   c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

   „(2a) Auf Antrag des Berechtigten wird über die Rückübertragung des Vermögenswertes gesondert vorab entschieden, wenn der Berechtigte für einen von dem zuständigen Amt festzusetzenden Betrag in Höhe der voraussichtlich zu erfüllenden Ansprüche Sicherheit nach den Vorschriften des 2. Ab-

schnitts der Hypothekenablöseverordnung geleistet hat. § 34 Abs. 1 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend."

d) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

e) Absatz 3a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden der Schlußpunkt durch ein Komma ersetzt und der Halbsatz „sofern nicht der Anspruch dem Entschädigungsfonds zusteht." angefügt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „4" durch die Angabe „5" ersetzt.

f) In Absatz 3b Satz 1 werden

aa) nach dem Wort „Absatz" die Angabe „1 oder" eingefügt und

bb) der Schlußpunkt durch ein Komma ersetzt und der Halbsatz angefügt „wenn der vom Verfügungsberechtigten oder demjenigen, von dem er seine Rechte ableitet, im Zusammenhang mit dem Erwerb des Eigentums gezahlte Kaufpreis oder die dem Berechtigten aus Anlaß des Vermögensverlustes tatsächlich zugeflossene Gegenleistung oder Entschädigung in Reichsmark geleistet wurde."

g) Absatz 3c wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 2 bis 6" durch die Angabe „Satz 2, 3, 5 und 6" ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Antrag auf Entschädigung kann vorbehaltlich des Absatzes 3b Satz 5 nur bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung, mit der die Rückübertragung nach § 3 Abs. 2 abgelehnt wird, gestellt werden (Ausschlußfrist)."

5. In § 8 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort „drei" durch das Wort „fünf" ersetzt.

6. Dem § 11 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei staatlich verwalteten Unternehmen gehen die Gesellschafterrechte oder das Unternehmensvermögen eines Einzelkaufmanns oder einer Gesellschaft im Sinne des § 6 Abs. 1a Satz 4 mit dem Verzicht auf die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben über. Sie haftet nur mit dem übergegangenen Unternehmensvermögen. Erzielt die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben einen Verwertungserlös, so gibt sie diesen an den Entschädigungsfonds heraus."

7. In § 15 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „5" durch die Angabe „3" ersetzt.

8. § 16 Abs. 9 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Berechtigte tritt in dem Umfang, in dem das Grundpfandrecht von ihm zu übernehmen ist, an die Stelle des Schuldners der dem Grundpfandrecht zugrundeliegenden Forderung."

b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„§ 417 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet entsprechende Anwendung. Soweit der Berechtigte die Schuld nicht nach Satz 2 zu übernehmen hat, erlischt die Forderung, wenn sie durch den staatlichen Verwalter oder sonst auf staatliche Veranlassung zu Lasten einer natürlichen Person begründet worden ist. In diesem Falle erlischt auch der bereits entstandene Zinsanspruch."

9. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „dinglichen Rechte" die Wörter und die Angabe „vorbehaltlich des Absatzes 7" eingefügt.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Schlußpunkt durch ein Komma ersetzt und der Halbsatz „sofern nicht der Anspruch dem Entschädigungsfonds zusteht." angefügt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „4" durch die Angabe „5" ersetzt.

c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Soweit die zuständige Behörde ohne besondere Ermittlungen davon Kenntnis hat, wer begünstigt im Sinne des § 18b Abs. 1 Satz 1 ist oder inwieweit der Entschädigungsfonds nach Maßgabe des § 18b Abs. 1 Satz 2 Auskehr des Ablösebetrages verlangen kann, kann sie abweichend von Absatz 1 Satz 1 die Verpflichtung des Berechtigten zur Zahlung des Ablösebetrages an den nach § 18b Abs. 1 Satz 1 oder 2 Begünstigten aussprechen."

10. § 18a wird wie folgt gefaßt:

„§ 18a

Rückübertragung des Grundstücks

Das Eigentum an dem Grundstück geht auf den Berechtigten über, wenn die Entscheidung über die Rückübertragung unanfechtbar geworden ist und

1. der Ablösebetrag bei der Hinterlegungsstelle (§ 1 der Hinterlegungsordnung), in dessen Bezirk das entscheidende Amt zur Regelung offener Vermögensfragen seinen Sitz hat, unter Verzicht auf die Rücknahme hinterlegt oder

2. in den Fällen des § 18 Abs. 7 der Begünstigte befriedigt worden ist oder

3. der Berechtigte für den Ablösebetrag Sicherheit nach den Vorschriften des 2. Abschnitts der Hypothekenablöseverordnung geleistet hat. § 34 Abs. 1 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend."

11. In § 18b Abs. 4 wird das Wort „herauszugeben" durch die Wörter „von Amts wegen abzuführen" ersetzt.

12. In § 20 wird nach Absatz 7 folgender Absatz 7a eingefügt:

„(7a) Steht das Vorkaufsrecht mehreren Nutzern gemeinschaftlich zu, gilt der Verkauf eines Grundstücksteils an den Nutzer, dem dieser Grundstücksteil zur alleinigen Nutzung überlassen ist, für die übrigen Nutzer nicht als Vorkaufsfall. Mit dem Erwerb des Eigentums erlischt das Vorkaufsrecht an der erworbenen Fläche."

13. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Zuständigkeit für Verfahren nach dem Vermögensgesetz, dem Entschädigungsgesetz und dem Ausgleichsleistungsgesetz durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf ein Amt, mehrere Ämter, das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen oder das Landesausgleichsamt zu übertragen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf eine von ihnen bestimmte Stelle übertragen."

14. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Ein solches Amt kann auch für mehrere Kreise, kreisfreie Städte oder mit landesweiter Zuständigkeit gebildet werden."

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Dies gilt auch dann, wenn die Aufgaben der unteren Landesbehörden nach § 28 Abs. 2 auf die Landkreise oder kreisfreien Städte übertragen wurden."

15. In § 26 Abs. 2 werden das Wort „weisungsunabhängig" gestrichen und folgender Satz angefügt:

„Er trifft seine Entscheidung außer in den Fällen des § 22 Satz 2 weisungsunabhängig."

16. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„(2) Liegt dem Amt, Landesamt oder Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen eine Mitteilung nach § 317 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes vor, übermittelt es dem zuständigen Ausgleichsamt eine Abschrift seiner Entscheidung nach § 33 Abs. 4. Das Ausgleichsamt darf die übermittelten Daten nur zum Zwecke der Rückforderung von Ausgleichsleistungen verwenden. Weitere zu diesem Zweck erforderliche Angaben sind auf Ersuchen des Ausgleichsamtes ebenfalls zu übermitteln. § 32 Abs. 1 Satz 4 bleibt unberührt.

(3) Liegen dem für die Entscheidung nach § 33 zuständigen Amt, Landesamt oder Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen Anhaltspunkte dafür vor, daß dem Berechtigten an den Entschädigungsfonds herauszugebende Gegenleistungen oder Entschädigungen gewährt worden sind, ermittelt es diese Leistungen von Amts wegen. Absatz 2 bleibt unberührt. Bei der Ermittlung der Leistungen kann sich das Amt, Landesamt oder Bundesamt der Oberfinanzdirektion (Bundesvermögensabteilung) bedienen, in deren Bezirk es seinen Sitz hat. Die Einzelheiten bestimmt das Bundesministerium der Finanzen."

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Liegen dem für die Entscheidung nach § 33 zuständigen Amt, Landesamt oder Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen Anhaltspunkte dafür vor, daß noch offene Forderungen des Staatshaushaltes der Deutschen Demokratischen Republik in bezug auf ein Grundstück bestehen, das nach § 6 Abs. 6a des Vermögensgesetzes lastenfrei zurückübertragen wurde oder wird, unterrichtet es die für die Abwicklung dieser Forderungen zuständige Kreditanstalt für Wiederaufbau über ein durchgeführtes oder anhängiges Verfahren nach diesem Gesetz. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau ist verpflichtet, dem zuständigen Amt, Landesamt oder Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Akten zu gewähren, soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes sowie des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes erforderlich ist."

17. § 29 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „unterliegen" die Wörter „oder bis zu ihrer Übertragung nach den Vorschriften des Vermögenszuordnungsgesetzes unterlagen" eingefügt.

b) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 2 findet keine Anwendung, wenn die in Satz 1 genannten Vermögenswerte nach den Vorschriften des Vermögenszuordnungsgesetzes übertragen worden sind."

18. In § 30a Abs. 1 Satz 4 werden nach den Wörtern „getreten sind" ein Komma und die Wörter „sowie auf Ansprüche, die nach Artikel 3 Abs. 9 Satz 2 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Regelung bestimmter Vermögensansprüche vom 13. Mai 1992 (BGBl. 1992 II S. 1223) in das Vermögen der Bundesrepublik Deutschland übergegangen sind" eingefügt.

19. In § 31 wird nach Absatz 1c folgender Absatz 1d eingefügt:

„(1d) In den Fällen des Übergangs von Rechtstiteln nach Artikel 3 Abs. 9 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Regelung bestimmter Vermögensansprüche vom 13. Mai 1992 (BGBl. 1992 II S. 1223) spricht eine Vermutung für die Richtigkeit der Rechtstatsachen, die den Entscheidungen in dem Programm der Vereinig-

ten Staaten von Amerika über Ansprüche gegen die Deutsche Demokratische Republik gemäß dem Bundesgesetz der Vereinigten Staaten von Amerika 94–542 vom 18. Oktober 1976 zugrunde gelegt worden sind."

20. Die Überschrift vor § 32 wird gestrichen.

21. § 32 wird wie folgt geändert:

    a) Die Vorschrift erhält die Überschrift „Beabsichtigte Entscheidung, Auskunft".

    b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

        aa) In Satz 1 werden die Wörter „zwei Wochen" durch die Wörter „eines Monats" ersetzt.

        bb) Folgender Satz wird angefügt:

        „Liegt der Behörde eine Mitteilung nach § 317 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes vor, hat sie dem zuständigen Ausgleichsamt eine Abschrift der beabsichtigten Entscheidung nach Satz 1 zuzustellen."

    c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

    „Dies gilt nicht für die Mitteilung der beabsichtigten Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 und für die Erteilung der Auskunft nach Absatz 3."

22. § 33 wird wie folgt geändert:

    a) Die Vorschrift erhält die Überschrift „Entscheidung".

    b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

    „(5a) Übermittelt das Ausgleichsamt der Behörde innerhalb eines Monats nach Zustellung der beabsichtigten Entscheidung einen Bescheid nach § 349 Abs. 3a bis 3c des Lastenausgleichsgesetzes, stellt die Behörde diesen zusammen mit der Entscheidung über die Rückübertragung zu."

23. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

„§ 33a
Fälligkeit, Verzinsung

(1) Durch die Behörde festgesetzte Zahlungsansprüche sind einen Monat nach Bestandskraft der Entscheidung fällig. Steht der Anspruch dem Entschädigungsfonds zu und wird die Rückübertragung nicht angefochten, tritt die Fälligkeit abweichend von Satz 1 zwei Monate nach Zustellung der Entscheidung ein.

(2) Widerspruch und Klage des Berechtigten gegen die Festsetzung eines Zahlungsanspruchs des Entschädigungsfonds haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Wird ein Zahlungsanspruch des Entschädigungsfonds nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages erfüllt, ist er mit vier Prozent für das Jahr zu verzinsen."

24. § 34 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

        aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

        „Die Rechte an dem zurückübertragenen Vermögenswert gehen auf den Berechtigten über, wenn

        1. die Entscheidung über die Rückübertragung unanfechtbar geworden ist und

        2. der Berechtigte die nach den §§ 7 und 7a festgesetzten Zahlungsansprüche erfüllt oder

        3. hierfür Sicherheit nach den Vorschriften des 2. Abschnitts der Hypothekenablöseverordnung geleistet sowie

        4. die nach § 349 Abs. 3a oder 3b des Lastenausgleichsgesetzes festgesetzte Sicherheit erbracht hat."

        bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

        „§ 18a bleibt unberührt. Ist an den Berechtigten ein Grundstück oder Gebäude herauszugeben, so kann die Sicherheit auch durch eine vom Amt zur Regelung offener Vermögensfragen zu begründende Sicherungshypothek in Höhe des festgesetzten Betrages nebst vier Prozent Zinsen hieraus seit dem Tag der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Rückübertragung des Eigentums an rangbereiter Stelle erbracht werden, wenn nicht der Berechtigte zuvor Sicherheit auf andere Weise leistet. Die Sicherungshypothek kann mit einer Frist von drei Monaten ab Bestandskraft der Entscheidung über den Zahlungsanspruch gekündigt werden. Die Kündigung durch den Entschädigungsfonds erfolgt durch Bescheid. Aus dem Bescheid findet nach Ablauf der Frist die Zwangsvollstreckung in das Grundstück nach den Vorschriften des Achten Buches der Zivilprozeßordnung statt."

    b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Fällen" ein Komma eingefügt und die Angabe „des § 7a Abs. 3, der §§ 16 und 18a" durch die Wörter „in denen dingliche Rechte nach diesem Gesetz begründet werden," ersetzt.

25. § 36 wird wie folgt geändert:

    a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

    „Ein Widerspruchsverfahren findet nicht statt, wenn die Abhilfeentscheidung erstmalig eine Beschwer enthält."

    b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

    „(4) Gegen Entscheidungen des Landesamtes und des Bundesamtes findet ein Widerspruchsverfahren nicht statt."

26. § 37 wird wie folgt geändert:

    a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

    „Gerichtliches Verfahren".

    b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

    „(1) Für das gerichtliche Verfahren gilt § 36 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 entsprechend."

    c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „über den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung" gestrichen und nach der Angabe „§ 80 Abs. 5" die Angabe „und 7 sowie § 80a" eingefügt.

27. In § 40 wird die Angabe „nach § 16 Abs. 5 bis 9" durch die Angabe „nach den §§ 7, 7a, 16 Abs. 5 bis 9" ersetzt.

28. § 41 wird wie folgt geändert:

    a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

    b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

    „(2) Erklärungen zur Ausübung des Wahlrechts nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, die zwischen dem 1. Dezember 1997 und dem (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) abgegeben wurden, sind als fristgerecht zu behandeln.

    (3) § 33a Abs. 2 und § 36 Abs. 1 Satz 5 finden auf Rechtsbehelfsverfahren, die vor dem (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) anhängig geworden sind, keine Anwendung."

Artikel 2

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl I S. 845, 1995 I S. 248), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Elften Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

   „Organisation und Zuständigkeit".

2. § 308 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 2 werden das Semikolon durch einen Schlußpunkt ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.

   b) Folgende Sätze werden angefügt:

   „Aus den gleichen Gründen können die Aufgaben eines Ausgleichsamtes ganz oder teilweise einem anderen Ausgleichsamt oder dem Landesausgleichsamt zur Wahrnehmung in eigener Zuständigkeit übertragen werden. Eine Übertragung ist durch Vereinbarung der nach § 306 für die Errichtung von Ausgleichsämtern und Landesausgleichsämtern zuständigen Stellen auch länderübergreifend möglich."

3. Dem § 311 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Die Aufgaben eines Landesausgleichsamtes können entsprechend § 308 Abs. 1 Satz 3 und 4 mit Zustimmung des Bundesausgleichsamtes ganz oder teilweise einem anderen Landesausgleichsamt zur Wahrnehmung in eigener Zuständigkeit übertragen werden."

4. Dem § 312 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Die Durchführung von Aufgaben nach dem Dritten Teil dieses Gesetzes kann entsprechend § 308 Abs. 1 Satz 3 durch Rechtsverordnung auf das Bundesausgleichsamt zur Wahrnehmung in eigener Zuständigkeit übertragen werden."

5. In § 336 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Bescheid" die Wörter „des Ausgleichsamtes oder des Landesausgleichsamtes" eingefügt.

6. § 337a wird aufgehoben.

7. In § 338 werden nach dem Wort „Beschwerdeausschusses" die Wörter „sowie den Bescheid des Bundesausgleichsamtes" eingefügt.

8. In § 340 Abs. 2 werden nach dem Wort „Leistungsbescheide" die Wörter „sowie Bescheide nach § 349 Abs. 3a bis 3c" eingefügt.

9. § 345 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Bescheid" die Wörter „des Ausgleichsamtes oder des Landesausgleichsamtes" eingefügt.

   b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Beschwerdeausschusses" die Wörter „oder den Bescheid des Bundesausgleichsamtes" eingefügt.

10. In § 349 werden nach Absatz 3 folgende Absätze 3a bis 3d eingefügt:

    „(3a) In den Fällen des § 32 Abs. 1 Satz 4 des Vermögensgesetzes kann das Ausgleichsamt dem in der beabsichtigten Entscheidung benannten Berechtigten aufgeben, für den voraussichtlich zurückzufordernden Betrag Sicherheit nach den Vorschriften des 2. Abschnitts der Hypothekenablöseverordnung zu leisten, sobald die Entscheidung über die Rückübertragung bestandskräftig geworden ist. Das Ausgleichsamt übermittelt den Bescheid dem zuständigen Amt oder Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen innerhalb der Frist des § 33 Abs. 5a des Vermögensgesetzes zur Zustellung. § 34 Abs. 1 Satz 3 bis 6 des Vermögensgesetzes gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen das zuständige Ausgleichsamt und an die Stelle des Entschädigungsfonds der Ausgleichsfonds tritt. Gebühren für das Grundbuchverfahren werden nicht erhoben.

    (3b) Für Berechtigte im Sinne des § 6 Abs. 1a des Vermögensgesetzes, die einzelkaufmännische Unternehmen sind, gilt Absatz 3a im Falle der Rückübertragung von Vermögensgegenständen nach § 6 Abs. 6a Satz 1 des Vermögensgesetzes entsprechend.

(3c) Ist der Verfügungsberechtigte im Sinne des § 2 Abs. 3 des Vermögensgesetzes zur Auskehr des Erlöses oder zum Ersatz des Verkehrswertes an den Berechtigten verpflichtet, sind die Vorschriften der Absätze 3a und 3b entsprechend anzuwenden. Daneben gibt das Ausgleichsamt dem Verfügungsberechtigten auf, aus dem Erlös oder Verkehrswert die Sicherheit nach Absatz 3a Satz 1 im Namen des Berechtigten zu leisten. Für die Zustellung des Bescheides gilt Absatz 3a Satz 2 entsprechend. Der Anspruch des Ausgleichsfonds geht dem Anspruch des Berechtigten vor.

(3d) Weitere Einzelheiten des Verfahrens nach den Absätzen 3a bis 3c können durch Rechtsverordnung geregelt werden. § 367 Abs. 2 ist nicht anzuwenden."

Artikel 3

Änderung des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes

Artikel 11 Abs. 3 Satz 3 des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624) wird wie folgt gefaßt:

„Vor der Herausgabe oder der Veräußerung ist die Kraftlosigkeit durch banktübliche Lochung kenntlich zu machen."

Artikel 4

Änderung der Hypothekenablöseverordnung

Die Hypothekenablöseverordnung vom 10. Juni 1994 (BGBl I S. 1253), geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sind" die Wörter „in den Fällen des § 16 Abs. 5 bis 9 und des § 18 des Vermögensgesetzes" eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

      „(1) Veräußert der Verfügungsberechtigte ein ehemals volkseigenes Grundstück und steht dem Berechtigten aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder vertraglicher Vereinbarungen der Verkaufserlös oder ein Anspruch auf Ersatz des Verkehrswertes im Zusammenhang mit der Veräußerung des Grundstücks zu, so stellt das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen auf Antrag des Berechtigten dessen Berechtigung fest und setzt die nach den §§ 7, 7a und 18 des Vermögensgesetzes zu zahlenden oder zu hinterlegenden Beträge fest. § 32 Abs. 1 und § 33 Abs. 5a des Vermögensgesetzes gelten entsprechend. Der Veräußerungserlös oder der Verkehrswert darf erst dann an den Berechtigten ausgezahlt werden, wenn die Feststellung seiner Berechtigung unanfechtbar ist und die festgesetzten Zahlungsansprüche erfüllt sind oder hierfür Sicherheit geleistet sowie die nach § 349 Abs. 3c des Lastenausgleichsgesetzes festgesetzte Sicherheit erbracht worden ist. Dem Verfügungsberechtigten ist durch Bescheid aufzugeben,

      1. aus dem Verkaufserlös oder dem Verkehrswert einen Betrag in Höhe des unanfechtbar festgesetzten Ablösebetrages im Namen des Berechtigten bei der nach § 18a des Vermögensgesetzes zuständigen Stelle unter Verzicht auf die Rücknahme zu hinterlegen oder in den Fällen des § 18 Abs. 7 des Vermögensgesetzes an den Gläubiger zu zahlen,

      2. aus dem verbleibenden Verkaufserlös oder Verkehrswert einen unanfechtbar festgesetzten Wertausgleich an den Gläubiger gemäß § 7 Abs. 5 des Vermögensgesetzes abzuführen,

      3. aus dem verbleibenden Verkaufserlös oder Verkehrswert eine unanfechtbar festgesetzte Gegenleistung oder Entschädigung nach § 7a des Vermögensgesetzes an den Gläubiger herauszugeben,

      4. einen verbleibenden Restbetrag an den Berechtigten herauszugeben, soweit dieser nicht als Sicherheitsleistung nach § 349 Abs. 3c des Lastenausgleichsgesetzes zu verwenden ist.

      Hat der Berechtigte die Festsetzung eines Zahlungsbetrages angefochten, gibt die Behörde dem Verfügungsberechtigten auf, für den festgesetzten Betrag im Namen des Berechtigten aus dem Verkaufserlös oder dem Verkehrswert Sicherheit zu leisten. Dies gilt nicht in den Fällen des § 33a Abs. 2 des Vermögensgesetzes."

   b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

      „(2) Wird ein ehemals volkseigenes Grundstück nach § 21 oder § 21b des Investitionsvorranggesetzes an den Berechtigten zurückübertragen, sind in dem Bescheid, in dem seine Berechtigung festgestellt wird, die nach den §§ 7, 7a und 18 des Vermögensgesetzes zu zahlenden oder zu hinterlegenden Beträge festzusetzen. § 32 Abs. 1 und § 33 Abs. 5a des Vermögensgesetzes gelten entsprechend. Wird in dem Verfahren nach dem Vermögensgesetz festgestellt, daß der Anmelder nicht der Berechtigte war, so ist dem Anmelder entsprechend Absatz 1 Satz 4 die Zahlung der nach den §§ 7, 7a und 18 des Vermögensgesetzes festzusetzenden Beträge aus dem zu zahlenden Kaufpreis aufzugeben, wenn ein anderer Anmelder berechtigt ist; Absatz 1 Satz 5 sowie § 32 Abs. 1 und § 33 Abs. 5a des Vermögensgesetzes finden entsprechende Anwendung."

   c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Wörter „Hinterlegung des Ablösebetrages" durch die Wörter „Zahlung oder Hinterlegung der nach den §§ 7, 7a und 18 des Vermögensgesetzes festzusetzenden Beträge" ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 32 Abs. 1 des Vermögensgesetzes gilt entsprechend."

d) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Reicht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 4 Nr. 3 der verbleibende Betrag nicht zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus, gehen die Ansprüche des Entschädigungsfonds denen des Ausgleichsfonds und die Ansprüche des Ausgleichsfonds den übrigen Ansprüchen vor; die übrigen Ansprüche werden nach dem Verhältnis ihrer Beträge erfüllt. Entsprechendes gilt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 4 Nr. 2. Ist der nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 zu leistende Ablösebetrag höher als der Kaufpreis oder der Verkehrswert, sind die Begünstigten nach der Rangfolge der ehemaligen Rechte zu befriedigen. Die Ansprüche in Ansehung des hinterlegten Betrages richten sich nach § 18b des Vermögensgesetzes und dieser Verordnung. Reicht der hinterlegte Betrag nicht zur Befriedigung sämtlicher Gläubiger, sind diese nach der Rangfolge der ehemaligen Rechte zu befriedigen; die in § 18b des Vermögensgesetzes genannten Ansprüche des Entschädigungsfonds und des Begünstigten gehen denen des Berechtigten vor."

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „gemäß § 18a Satz 2" durch die Wörter „nach den Vorschriften" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Sicherheit ist in Höhe des in der angefochtenen Entscheidung festgesetzten Betrages zu leisten."

4. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7
Hinterlegung

Leistet der Berechtigte für einen festgesetzten Betrag Sicherheit durch Hinterlegung, kann er die Differenz zwischen dem hinterlegten und dem bestandskräftig festgesetzten Betrag von der Hinterlegungsstelle herausverlangen."

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Sicherheit durch Beibringung einer Garantie oder eines sonstigen Zahlungsversprechens eines Kreditinstitutes ist dadurch zu leisten, daß sich das Kreditinstitut gegenüber dem Amt zur Regelung offener Vermögensfragen unwiderruflich dazu verpflichtet, auf erstes Anfordern des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen einen Betrag bis zu der in dem angefochtenen Bescheid festgesetzten Höhe

1. in den Fällen des § 18 Abs. 1 des Vermögensgesetzes bei der Hinterlegungsstelle gemäß § 18a dieses Gesetzes im Namen des Berechtigten unter Verzicht auf die Rücknahme zu hinterlegen,

2. in den Fällen der §§ 7, 7a und 18 Abs. 7 des Vermögensgesetzes an den Gläubiger zu zahlen."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ist die Festsetzung eines Betrages unanfechtbar geworden, fordert das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen den Berechtigten auf, innerhalb einer Frist von zehn Tagen die Hinterlegung oder die Zahlung nachzuweisen."

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Hinterlegung" die Wörter „oder Zahlung" eingefügt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In den Fällen des § 349 Abs. 3a bis 3c des Lastenausgleichsgesetzes gelten die Absätze 2 und 3 mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen das zuständige Ausgleichsamt tritt."

6. § 9 wird aufgehoben.

Artikel 5

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 4 beruhenden Teile der Hypothekenablöseverordnung können auf Grund der Ermächtigung des Vermögensgesetzes und des Lastenausgleichsgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Zielsetzung

Die offenen Vermögensfragen werfen in der praktischen Umsetzung nach wie vor Probleme auf. Der Entwurf setzt – ohne die grundlegenden rechtlichen Rahmenbedingungen als solche in Frage zu stellen – die bisherigen Bemühungen des Gesetzgebers fort, durch Klarstellungen, Ergänzungen und technische Verbesserungen der gesetzlichen Regelungen und ihre Anpassung an inzwischen eingetretene rechtliche und tatsächliche Entwicklungen zur Beseitigung von Auslegungsschwierigkeiten sowie zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens beizutragen. Daneben sollen durch Erweiterung der bestehenden Organisations- und Zuständigkeitsregelungen Vorkehrungen für die Spätphase der Durchführung der offenen Vermögensfragen getroffen werden, indem insbesondere die Länder in die Lage versetzt werden, auf einen künftig nachlassenden Geschäftsanfall flexibel zu reagieren.

Die hierzu erforderlichen Bestimmungen sollen durch Bundesgesetz erfolgen (Artikel 72 Abs. 2 GG), weil sie auf Änderungen von Bundesgesetzen abzielen und nur durch bundesgesetzliche Regelungen die im Interesse der Gleichbehandlung der Betroffenen notwendige einheitliche Anwendung des Gesetzes sichergestellt werden kann.

II. Vorgesehene Regelungsschwerpunkte

1. Beseitigung von Auslegungsschwierigkeiten in der vermögensrechtlichen Praxis

Einem erheblichen Klarstellungsbedarf für die Entscheidungspraxis der Vermögensämter tragen mehrere Änderungen zu § 7a des Vermögensgesetzes Rechnung, die u. a. das Verhältnis von dessen Absatz 1 zu § 121 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes, die Voraussetzungen des Wahlrechts auf Entschädigung für sogenannte loyale Erwerber (Absatz 3b) und den Beginn der Ausschlußfrist für den Entschädigungsanspruch nach Absatz 3c näher bestimmen.

Durch eine Änderung des § 30a des Vermögensgesetzes wird klargestellt, daß die am 31. Dezember 1992 abgelaufene Ausschlußfrist für die Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche auf die am 29. April 1997 nach Artikel 3 Abs. 9 Satz 2 des Globalentschädigungsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland auf diese übergegangenen Restitutionsansprüche nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung keine Anwendung findet.

2. Vereinfachung und Beschleunigung der vermögensrechtlichen Verfahren

Hier soll u. a. durch Anfügung eines neuen Absatzes 7 in § 18 des Vermögensgesetzes auf das im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Festsetzung von Ablösebeträgen für frühere Grundpfandrechte im allgemeinen vorgesehene Hinterlegungsverfahren verzichtet werden, wenn ohne verfahrensverzögernde Ermittlungen einvernehmlich Klarheit über die Person des Begünstigten besteht und der Ablösebetrag als solcher gleichfalls unstreitig ist.

3. Beseitigung praktischer Restitutionsfolgeprobleme

Durch eine Änderung des § 16 Abs. 9 des Vermögensgesetzes soll erreicht werden, daß die einem eingetragenen Grundpfandrecht zugrundeliegende persönliche Forderung – abweichend vom Normalfall – auch gegenüber dem Verfügungsberechtigten erlischt, wenn die Bestellung des Grundpfandrechts nicht auf dessen eigene Initiative zurückgeht, sondern auf staatliche Veranlassung zur Durchführung angeordneter Baumaßnahmen erfolgt ist und der Verfügungsberechtigte das Grundstück nunmehr im Restitutionswege verliert. Nach bisheriger Rechtslage hat der Verfügungsberechtigte in einem solchen Fall keine Möglichkeit, sich von der ihm seinerzeit gegen seinen Willen auferlegten Verbindlichkeit zu befreien, auch wenn ihm nicht einmal mehr das Grundstück verbleibt. Die Neuregelung beseitigt diese dem Verfügungsberechtigten unzumutbare Härte.

Durch Einfügung eines neuen Absatzes 7a in § 20 des Vermögensgesetzes wird das mehreren Mietern bzw. Nutzern gemeinschaftlich zustehende restitutionsrechtliche Vorkaufsrecht präziser auf den Gesetzeszweck zugeschnitten, indem der Sonderfall des Verkaufs von Grundstücksteilflächen an deren alleinige Nutzer die übrigen Nutzer nicht zur Ausübung des Vorkaufsrechts berechtigt.

4. Flexibilisierung von Organisations- und Zuständigkeitsregelungen

Durch Ergänzungen der §§ 23 und 24 des Vermögensgesetzes sollen erweiterte Möglichkeiten der Organisations- und Zuständigkeitskonzentration für Verfahren nach dem Vermögensgesetz, dem Entschädigungsgesetz und dem Ausgleichsleistungsgesetz geschaffen werden, um die Länder insbesondere in den späteren Phasen der Abwicklung der offenen Vermögensfragen in die Lage zu versetzen, die äußeren Rahmenbedingungen optimal an die sich verändernde Ausgangslage anzupassen.

Ähnliche Regelungen sind für die Endphase des Lastenausgleichs in § 308 Abs. 1, § 311 Abs. 1 und § 312 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes vorgesehen.

III. Kosten

Kosten für die öffentlichen Haushalte oder sonstige Kosten in bezifferbarem Umfang werden durch den Entwurf insgesamt nicht verursacht. Spürbare Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 – Änderung des Vermögensgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 3)

Die Kapitalgesellschaften, deren Anteilsrechte unmittelbar oder mittelbar allein der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben oder einem Rechtsnachfolger der Treuhandanstalt nach § 23a Abs. 3 des Treuhandgesetzes zustehen, sollen die liegenschaftsbezogenen Aufgaben (Rückgabe oder Verwertung) selbständig wahrnehmen können. Deshalb sollen ihnen die Verfügungsberechtigung und die Alleinvertretungsbefugnis durch Vereinbarung übertragen werden können. Durch den neuen Satz 5 wird klargestellt, daß durch die Übertragung der Verfügungsberechtigung die Kapitalgesellschaft an die Stelle des bisherigen Verfügungsberechtigten tritt. Dies hat zur Folge, daß sie dessen durch das Vermögensgesetz begründete Rechte und Pflichten im selben Umfang wie dieser zu erfüllen hat, d. h. insbesondere die seit dem 1. Juli 1994 vereinnahmten Miet- oder sonstigen Nutzungsentgelte an den Berechtigten herausgeben muß.

Zu Nummer 2 (§ 3c Abs. 1)

Zu Buchstabe a – Änderung von Satz 1

Die Einfügung trägt dem Umstand Rechnung, daß die Geschäftsanteile der Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH (TLG) nach § 2 der Treuhandliegenschaftsübertragungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (TreuhLüV, BGBl. I S. 3908, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 1996, BGBl. I S. 888) auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen sind. Die durch Satz 1 bisher eingeräumte Veräußerungsberechtigung soll auch nach der Umstrukturierung erhalten bleiben.

Zu Buchstabe b – Änderung von Satz 2

Mit § 3c ist durch das Zweite Vermögensrechtsänderungsgesetz die Möglichkeit geschaffen worden, durch Veräußerung von restitutionsbelastenen Vermögenswerten eine wirtschaftlichere und zweckmäßigere Ordnung des Vermögens zu erreichen oder die Entstehung unnötiger Kosten zu vermeiden, ohne die Rechtsstellung des Alteigentümers zu gefährden (vgl. Drucksache 12/2480 S. 43). In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 2. Alternative soll dies u. a. dadurch sichergestellt werden, daß eine Veräußerung nur möglich ist, wenn anzunehmen ist, daß der Anspruch nach § 5 ausgeschlossen ist.

Diese Regelung erweist sich jedoch dort als unpraktisch, wo Gebietskörperschaften durch Übertragung des ihnen zugeordneten Vermögens etwa auf landeseigene oder kommunale Liegenschaftsverwaltungs- oder -verwertungsgesellschaften des Privatrechts eine wirtschaftlich zweckmäßige Verwaltung, Verwertung und Rückgabe ihres Vermögens erreichen wollen. Die Beschränkung der Übertragung auf die Fälle des Rückübertragungsausschlusses nach § 5 führt dann zu einer Zersplitterung dieses Vermögens, die eine sinnvolle Wahrnehmung dieser Aufgaben in einer Hand nicht zuläßt.

Die vorgesehene Änderung beseitigt diese Schwierigkeiten. Sie entspricht in ihrer Zielrichtung der beabsichtigten Änderung des § 2 Abs. 3 (Nummer 1), die an Umstrukturierungen der Liegenschaftsverwaltung für den Bereich des Bundesvermögens anknüpft sowie der Praxis, im Rahmen des Zuordnungsverfahrens das Eigentum unmittelbar auf Kapitalgesellschaften zuzuordnen, an der der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben oder einem Rechtsnachfolger der Treuhandanstalt nach § 23a Abs. 3 des Treuhandgesetzes Anteilsrechte unmittelbar oder mittelbar allein zustehen. Zudem soll die Möglichkeit eröffnet werden, zur wirtschaftlichen Sicherung von privatisierten Unternehmen der Treuhandanstalt in Einzelfällen von diesen nicht betriebsnotwendige Grundstücke im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchstabe d erwerben zu können. Der Erwerber muß eine von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts beherrschte juristische Person des Privatrechts sein und sich zur Sicherung der Interessen des Berechtigten verpflichten, die Rückübertragung des Vermögenswertes an diesen nach Maßgabe des 2. Abschnitts des Vermögensgesetzes zu dulden.

Durch die vorgesehene Änderung werden Rechte der Alteigentümer nicht beeinträchtigt:

- Nachdem die vermögensrechtlichen Anmeldungen bei den Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen bekannt und inzwischen nahezu vollständig erfaßt sind, besteht auch bei den Verfügungsberechtigten Klarheit darüber, welche Grundstücke mit Ansprüchen belastet sind. Diese Ansprüche sind vom Erwerber zu beachten, denn nach Satz 1 hat er sich zur Duldung der Rückübertragung des Vermögenswertes auf den Berechtigten zu verpflichten. Im übrigen haben die Grundstücksverkehrsgenehmigungsbehörden zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 3c vorliegen, und dabei insbesondere darauf zu achten, ob der Erwerber zu dem in Absatz 1 genannten Personenkreis gehört (Drucksache 12/2480 S. 43f.).
- Gegen eine Beeinträchtigung des Rückübertragungsanspruchs ist der Berechtigte zudem durch die Vorschriften der Grundstücksverkehrsordnung geschützt. Eine Weiterveräußerung bedarf der Grundstücksverkehrsgenehmigung; denn nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Grundstücksverkehrsordnung ist eine Genehmigung in Fällen der Weiterveräußerung durch den Erwerber auch dann erforderlich, wenn für den Erwerb nach § 3c bereits eine Grundstücksverkehrsgenehmigung erteilt wurde.
- Gemäß § 3c Abs. 2 kann die Rückübertragung auch nach der Veräußerung erfolgen. Der Erwerber unterliegt bis zur Bestandskraft des Restitutionsbescheides den Verfügungsbeschränkungen des § 3 Abs. 3.

Zu Nummer 3 (§ 7)

Zu Buchstabe a – Änderung von Absatz 1

Zu Doppelbuchstabe aa – Aufhebung von Satz 5

Folgeänderung zu Nummer 24 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa. Der Regelungsgehalt des bisherigen Satzes 5 wird nunmehr – einheitlich für alle Fälle der §§ 7, 7a und 18 – von § 34 Abs. 1 Satz 1 – neu – erfaßt.

Zu Doppelbuchstabe bb – Änderung des bisherigen Satzes 6

Die Vorschrift betrifft die Vorabentscheidung über die Rückübertragung des Eigentums gegen Sicherheitsleistung. Durch die Einfügung wird für die Art der Sicherheitsleistung im Interesse der Vereinheitlichung der Rechtslage ebenso wie in der vergleichbaren Regelung in § 7a Abs. 2a – neu – (Nummer 4 Buchstabe c auf die Vorschriften des 2. Abschnitts der Hypothekenablöseverordnung verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe cc – Anfügung eines neuen Satzes 6

Der neue Satz 6 trifft im Zusammenhang mit der Änderung des bisherigen Satzes 6 (oben Doppelbuchstabe bb) ergänzende Bestimmungen zur Art der Sicherheitsleistung, indem er die Bestellung einer Sicherungshypothek durch das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen nach Maßgabe des § 34 Abs. 1 Satz 3 bis 6 – neu – (vgl. dazu Nummer 24 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ermöglicht.

Zu Buchstabe b – Änderung von Absatz 7

Zu Doppelbuchstabe aa – Einfügung eines neuen Satzes 4

Der vorgesehene neue Satz 4 unterwirft den Herausgabeanspruch des Berechtigten nach § 7 Abs. 7 Satz 2 einer nicht vor dem 1. August 1999 endenden Ausschlußfrist von einem Jahr ab Bestandskraft des Restitutionsbescheides. Dies erscheint einerseits mit Rücksicht auf den Verfügungsberechtigten geboten, der auf diese Weise innerhalb eines angemessenen Zeitraums Klarheit über die von ihm vorzuhaltenden Rückstellungen erlangt. Andererseits müssen sich auch die Gläubiger innerhalb eines angemessenen Zeitraums Klarheit über den Umfang ihrer Einnahmen verschaffen können. Die Verzinsung der ihnen zustehenden Ansprüche auf Wertausgleich nach § 7 Abs. 1, auf Herausgabe von Gegenleistungen oder Entschädigungen nach § 7a Abs. 2 und auf Auskehr von Ablösebeträgen nach § 18 hängt von der Geltendmachung des Herausgabeanspruchs nach § 7 Abs. 7 Satz 2 ab (§ 7 Abs. 7a, § 7a Abs. 3a, § 18 Abs. 6).

Zu Doppelbuchstabe bb – Änderung des bisherigen Satzes 4 Nr. 1

Die Betriebskosten-Umlageverordnung vom 17. Juni 1991 ist durch Artikel 6 Nr. 3 des Mietenüberleitungsgesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 748) aufgehoben worden. Es gelten daher nunmehr die Bestimmungen der Zweiten Berechnungsverordnung, deren Anlage 3 zu § 27 Abs. 1 inhaltlich identisch ist mit der Anlage zu § 1 Abs. 5 der aufgehobenen Betriebskosten-Umlageverordnung. Daher kann § 7 Abs. 7 Satz 4 Nr. 1 entsprechend angepaßt werden.

Zu Buchstabe c – Änderung von Absatz 7a

Zu Doppelbuchstabe aa – Änderung von Satz 1

In der Praxis hat sich gezeigt, daß die dem Entschädigungsfonds zustehenden Zinsansprüche geringfügig sind und in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Verwaltungsaufwand stehen, der zu ihrer Realisierung erforderlich ist. Es kommt hinzu, daß die Zinserträge rapide sinken, da die Basisbeträge infolge der in § 7 Abs. 1 Satz 3 vorgesehenen Abschreibungen schrumpfen. Unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten ist daher eine Beschränkung der Verzinsungspflicht auf Ansprüche, die nicht dem Entschädigungsfonds zustehen, geboten.

Zu Doppelbuchstabe bb – Änderung von Satz 2

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 4 (§ 7a)

Zu Buchstabe a – Änderung von Absatz 1

Zu Doppelbuchstabe aa – Änderung von Satz 1

Die Ergänzung stellt klar, daß der Herausgabeanspruch nach § 121 Abs. 6 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes dem Erstattungsanspruch nach § 7a Abs. 1 des Vermögensgesetzes als speziellere Vorschrift vorgeht.

Zu Doppelbuchstabe bb – Änderung von Satz 2

Durch die Neufassung des Satzes 2 wird auch für Ansprüche nach § 7a Abs. 1 ausdrücklich klargestellt, daß in Reichsmark gezahlte Beträge im Verhältnis 20 zu 1 auf Deutsche Mark umzustellen sind. Einer entsprechenden Anwendung des Absatzes 2 Satz 2 bedarf es daher insoweit nicht mehr.

Zu Doppelbuchstabe cc – Aufhebung von Satz 3

Die bisherige Regelung, wonach der Erstattungsbetrag im Rückübertragungsbescheid nach § 33 Abs. 4 festzusetzen ist, stößt in der Praxis auf Schwierigkeiten. Sie wird nämlich vielfach folgerichtig dahin interpretiert, daß der nach § 7a Abs. 1 Satz 1 erforderliche Erstattungsantrag des Verfügungsberechtigten nur bis zum Erlaß des Rückübertragungsbescheides zulässig sei. Das erscheint deswegen nicht sachgerecht, weil sich der Verfügungsberechtigte in diesem Verfahrensstadium noch gegen die Rückübertragung als solche zur Wehr setzt, so daß für einen Erstattungsantrag nach Satz 1 aus seiner Sicht bis dahin keine Veranlassung besteht. Die Frage der Erstattung der Gegenleistung stellt sich für ihn sinnvoll erst nach Erlaß des Rückübertragungsbescheides. Satz 3 soll daher gestrichen werden.

Zu Doppelbuchstabe dd – Anfügung der neuen Sätze 4 und 5

Die Anfügung der neuen Sätze 4 und 5 knüpft an die Aufhebung des bisherigen Satzes 3 an (oben Doppelbuchstabe cc), die dem Verfügungsberechtigten die

Stellung des Erstattungsantrags nach Satz 1 auch nach Erlaß des Rückübertragungsbescheides ermöglicht. Im Interesse der Rechtssicherheit und der Verfahrensökonomie soll ein solcher nachträglich gestellter Antrag jedoch nur innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten ab Bestandskraft des Rückübertragungsbescheides zulässig sein (Satz 4 – neu –). Für Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits bestandskräftig abgeschlossen sind, trifft Satz 5 – neu – eine entsprechende Sonderregelung.

Zu Buchstabe b – Änderung von Absatz 2 Satz 1

Folgeänderung zu Nummer 24 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa. Die in § 34 Abs. 1 Satz 1 – neu – vorgesehene Zug-um-Zug-Abwicklung setzt voraus, daß der Herausgabeanspruch mindestens gleichzeitig, nicht jedoch zeitlich nach der Rückübertragung des Eigentums entsteht.

Zu Buchstabe c – Einfügung eines neuen Absatzes 2a

Nach bisherigem Recht ist im Rahmen des § 7a eine Vorabentscheidung über die Rückübertragung nicht vorgesehen. Mit der Einfügung des neuen Absatzes 2a, der § 7 Abs. 1 Satz 5 und 6 – neu – entspricht, wird dies ermöglicht. Auf Antrag des Berechtigten ist künftig eine Vorabentscheidung über die Rückübertragung des Eigentums möglich, wenn er zuvor Sicherheit in einer von der zuständigen Behörde festzusetzenden Höhe leistet. Für die Art der Sicherheitsleistung gelten die Vorschriften des 2. Abschnitts der Hypothekenablöseverordnung. Ergänzend besteht die Möglichkeit der Bestellung einer Sicherungshypothek durch das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen nach Maßgabe des § 34 Abs. 1 Satz 3 bis 6 – neu – (vgl. dazu Nummer 24 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb).

Zu Buchstabe d – Aufhebung von Absatz 3 Satz 2

Folgeänderung zu Nummer 24 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb. Der Regelungsgehalt des bisherigen Satzes 2 wird nunmehr – einheitlich für alle Fälle der §§ 7, 7a und 18 – von § 34 Abs. 1 Satz 3 – neu – erfaßt.

Zu Buchstabe e – Änderung von Absatz 3a

Zu Doppelbuchstabe aa – Änderung von Satz 1

In der Praxis hat sich gezeigt, daß die dem Entschädigungsfonds zustehenden Zinsansprüche geringfügig sind und in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Verwaltungsaufwand stehen, der zu ihrer Realisierung erforderlich ist. Unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten ist daher eine Beschränkung der Verzinsungspflicht auf Ansprüche, die nicht dem Entschädigungsfonds zustehen, geboten.

Zu Doppelbuchstabe bb – Änderung von Satz 2

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe f – Änderung von Absatz 3b Satz 1

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch den eingefügten Verweis auf § 1 Abs. 1 wird dem Verfügungsberechtigten eine in den Fällen des Absatzes 1 bisher nicht bestehende Wahlmöglichkeit eröffnet. Statt der Herausgabe des Kaufpreises soll er auch dann Entschädigung wählen können, wenn sich der Herausgabeanspruch nicht gegen den Berechtigten, sondern gegen den Entschädigungsfonds richtet. Denn nach dem Regelungszweck des Absatzes 3b macht es für das Wahlrecht des Verfügungsberechtigten keinen sinnvollen Unterschied, ob er den Kaufpreis an den Geschädigten oder an eine staatliche Stelle bzw. an einen Dritten gezahlt hat.

Die Wahlmöglichkeit soll die Härte mildern, die für den Verfügungsberechtigten durch die Berücksichtigung der beiden Währungsreformen der Jahre 1948 und 1990 und die damit einhergehende Verkürzung des Erstattungsanspruchs auf nur 5% des geleisteten Kaufpreises entsteht (vgl. Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, Drucksache 13/1593 S. 12). Geht es um die Herausgabe eines in Mark der DDR gezahlten Kaufpreises oder hat der Verfügungsberechtigte den Vermögenswert unentgeltlich erlangt, besteht eine vergleichbare Härte nicht. In diesen Fällen besteht daher auch das Wahlrecht nicht. In der Vergangenheit bestanden hierüber dennoch Unsicherheiten, da der Wortlaut der Vorschrift den gesetzgeberischen Willen nicht klar zum Ausdruck bringt. Diese Unsicherheiten werden nun durch die ergänzende Klarstellung beseitigt.

Zu Buchstabe g – Änderung von Absatz 3c

Zu Doppelbuchstabe aa – Änderung von Satz 2

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe bb. Der Verweisung auf Absatz 3b Satz 4 bedarf es danach nicht mehr.

Zu Doppelbuchstabe bb – Anfügung eines neuen Satzes 3

Nach der bisherigen Fassung des Absatzes 3c Satz 2 gilt für den Entschädigungsanspruch desjenigen, dessen Restitutionsantrag wegen eines vorrangigen Anspruchs nach § 1 Abs. 6 gemäß § 3 Abs. 2 abgelehnt wird, auch Absatz 3b Satz 4 entsprechend. Danach kann der Antrag auf Entschädigung grundsätzlich nur bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung nach Absatz 2 gestellt werden. In den Fällen des Absatzes 3c ergeht aber keine Entscheidung nach Absatz 2, weil der Rückübertragungsanspruch des Entschädigungsberechtigten abgelehnt wird. Deshalb ist in der Praxis umstritten, ob in diesen Fällen überhaupt keine Ausschlußfrist für den Antrag auf Entschädigung besteht oder ob die entsprechende Anwendung des Absatzes 3b Satz 4 zu dem Ergebnis führt, daß die Ausschlußfrist in den Fällen des Absatzes 3c Satz 1 mit der Bestandskraft der Entscheidung über die Ablehnung der Restitution beginnt. Die letztere Auslegung entspricht dem Sinn und Zweck der bisherigen Verweisung auf Absatz 3b Satz 4, da auch in den Fällen des Absatzes 3c Satz 1 die Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs nicht zeitlich unbegrenzt zulässig sein sollte und anderenfalls die bisherige Verweisung auf Absatz 3b Satz 4 überflüssig gewesen wäre.

Mit dem neuen Satz 3 wird nunmehr ausdrücklich klargestellt, daß in den Fällen des Absatzes 3c Satz 1 der Antrag auf Entschädigung nur bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung, mit der die Rückübertragung nach § 3 Abs. 2 abgelehnt wird, gestellt werden kann. Dies entspricht der bereits bisher am Regelungszweck des Absatzes 3c orientierten entsprechenden Anwendung des Absatzes 3b Satz 4, was durch die Formulierung „vorbehaltlich des Absatzes 3b Satz 5" verdeutlicht wird. Gemäß Absatz 3b Satz 5, der in den Fällen des Absatzes 3c nach dessen Satz 2 entsprechend gilt, endete die Antragsfrist frühestens mit Ablauf des 31. Dezember 1995. Des Vorbehalts im neuen Satz 3 des Absatzes 3c bedürfte es nicht, wenn für die von dieser Vorschrift erfaßten Fälle jetzt erstmals eine Antragsfrist eingeführt werden sollte. Bei dieser Antragsfrist handelt es sich – wie der Klammerzusatz hervorhebt – um eine materiell-rechtliche Ausschlußfrist, gegen deren Versäumung eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand grundsätzlich nicht zulässig ist.

Zu Nummer 5 (§ 8 Abs. 1 Satz 1)

Die in § 8 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 vorgesehene Frist zur Ausübung des Wahlrechts für Berechtigte mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland hat sich in der Praxis als zu kurz erwiesen. Sie soll deshalb von drei auf fünf Jahre verlängert werden und damit erst am 30. November 1999 enden.

Zu Nummer 6 (§ 11 Abs. 1)

Der neue Satz 5 ersetzt das Aneignungsrecht des Entschädigungsfonds nach § 11 Abs. 1 Satz 3 durch einen gesetzlichen Übergang der Gesellschafterrechte oder des Unternehmensvermögens auf die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben.

Der neue Satz 6 beschränkt die Haftung der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben auf die im Zeitpunkt des Übergangs noch vorhandenen Vermögenswerte des Unternehmens. Die Pflicht zur Herausgabe eines etwaigen Nettoerlöses an den Entschädigungsfonds kompensiert dessen bisheriges Aneignungsrecht.

Zu Nummer 7 (§ 15 Abs. 2 Satz 2)

Die Verweisung auf § 3 Abs. 3 Satz 5 ist unrichtig. Der im Bundesgesetzblatt (BGBl. I 1991 S. 766 ff.) verkündete Gesetzestext enthält einen Druckfehler („5" statt „3"). Dieser widerspricht dem Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages vom 15. März 1991 (Plenarprotokoll 12/16), der sich auf § 3 Abs. 3 Satz 2 und 3 bezieht (vgl. Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses BT-Drucksache 12/255 S. 19 Nr. 8).

Zu Nummer 8 (§ 16 Abs. 9)

Nach § 16 Abs. 5 bis 7 muß der Berechtigte bei der Rückübertragung auf dem Restitutionsobjekt lastende Grundpfandrechte, insbesondere solche, die zur Sicherung von Baukrediten bestellt wurden, nur in bestimmtem Umfang übernehmen. Soweit danach ein Grundpfandrecht nicht zu übernehmen ist, erlischt es (§ 16 Abs. 9 Satz 1). Nach § 16 Abs. 9 Satz 2 bisheriger Fassung erlischt in gleichem Umfang auch die dem Grundpfandrecht zugrundeliegende Forderung, allerdings nur gegenüber dem Berechtigten, dem staatlichen Verwalter sowie deren Rechtsnachfolgern. Dagegen erlischt die Forderung nicht gegenüber dem bisherigen Verfügungsberechtigten, so daß dieser weiterhin vom Gläubiger in Anspruch genommen werden kann, obwohl er den Vermögenswert im Restitutionswege verliert. Der bisherige Verfügungsberechtigte bleibt danach Schuldner der Kreditforderung, ohne daß ihm die mit den Kreditmitteln finanzierten Baumaßnahmen weiter zugute kommen.

Dies ist jedenfalls dann nicht sachgerecht, wenn das Grundpfandrecht entweder durch einen für den bisherigen Verfügungsberechtigten handelnden staatlichen Verwalter oder sonst auf staatliche Veranlassung, insbesondere nach § 16 der Verordnung über die Finanzierung von Baumaßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von privatem Wohnraum vom 28. April 1960 (GBl. I S. 351), bestellt worden ist. Denn der Verfügungsberechtigte hatte in diesen Fällen keine Möglichkeit, die Kreditaufnahme und die Grundpfandrechtsbestellung zu verhindern (im selben Sinne auch Landgericht Berlin, Urteil vom 5. Mai 1997 – 30.0.307/96 – unter Berufung auf den Rechtsgedanken des § 7 Abs. 4 und auf die Grundsätze von Treu und Glauben).

Zu Buchstabe a – Neufassung von Satz 2

Mit der vorgesehenen Neufassung des Satzes 2 wird zunächst die Rechtsgrundlage für den Übergang der persönlichen Schuld aus der dem Grundpfandrecht zugrundeliegenden Forderung geschaffen. Es handelt sich um eine gesetzliche Schuldübernahme mit befreiender Wirkung. Sie ergibt sich nicht bereits aus Absatz 2, weil eine persönliche Kreditverbindlichkeit kein in bezug auf das Grundstück bestehendes Rechtsverhältnis darstellt (sog. rechtliche Betrachtungsweise).

Zu Buchstabe b – Einfügung der neuen Sätze 3 bis 5

Der neue Satz 3 stellt durch Verweisung auf § 417 BGB klar, welche Einwendungen der Restitutionsberechtigte als Schuldübernehmer dem Gläubiger entgegensetzen kann.

Die neuen Sätze 4 und 5 betreffen den Fall, daß die dem Grundpfandrecht zugrundeliegende persönliche Schuld nicht oder nur zum Teil nach Maßgabe des Satzes 2 auf den Restitutionsberechtigten übergeht. Soweit die Schuld von ihm nicht zu übernehmen ist, bleibt grundsätzlich der bisherige Schuldner verpflichtet. Dies gilt aus den oben dargelegten Gründen jedoch dann nicht, wenn die Schuld durch einen für den bisherigen Verfügungsberechtigten handelnden staatlichen Verwalter oder sonst auf staatliche Veranlassung begründet wurde. In diesem Fall erlischt die Forderung gegenüber dem bisherigen Schuldner (Satz 4 – neu) einschließlich der in der Vergangenheit aufgelaufenen Zinsen (Satz 5 – neu). Handelt es sich um eine Forderung, die einem zur Durchführung angeordneter Baumaßnahmen auf

staatliche Veranlassung bestellten Grundpfandrecht zugrunde liegt, kommt es für das Erlöschen der Forderung nicht darauf an, ob die Baumaßnahmen tatsächlich durchgeführt wurden.

Zu Nummer 9 (§ 18)

Zu Buchstabe a – Änderung von Absatz 1 Satz 1

Folgeänderung zu Buchstabe c. In den Fällen des neuen Absatzes 7 ist eine Hinterlegung nicht vorgesehen.

Zu Buchstabe b – Änderung von Absatz 6

Zu Doppelbuchstabe aa – Änderung von Satz 1

In der Praxis hat sich gezeigt, daß die dem Entschädigungsfonds zustehenden Zinsansprüche geringfügig sind und in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Verwaltungsaufwand stehen, der zu ihrer Realisierung erforderlich ist. Es kommt hinzu, daß die Zinserträge rapide sinken, da die Basisbeträge infolge der in § 18 Abs. 2 vorgesehenen Abschreibungen schrumpfen. Unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten ist daher eine Beschränkung der Verzinsungspflicht auf Ansprüche, die nicht dem Entschädigungsfonds zustehen, geboten.

Zu Doppelbuchstabe bb – Änderung von Satz 2

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe c – Anfügung eines neuen Absatzes 7

Die Vorschrift dient der beschleunigten Verfahrensabwicklung. Hiernach soll auf die Durchführung des grundsätzlich vorgesehenen Hinterlegungsverfahrens verzichtet werden können, wenn ohne verfahrensverzögernde Ermittlungen Klarheit über die Person des Begünstigten besteht. Gleiches gilt hinsichtlich der Höhe des Ablösebetrages. Absatz 7 ist unanwendbar, wenn über eine insoweit entscheidungserhebliche Frage kein Einvernehmen zwischen den Verfahrensbeteiligten besteht und daher zur abschließenden Klärung weitere Ermittlungen erforderlich wären. In einem solchen Fall muß es beim Grundsatz der Hinterlegung nach Absatz 1 verbleiben.

Zu Nummer 10 (§ 18a)

Die Neufassung berücksichtigt den neuen § 18 Abs. 7. Zugleich wird klargestellt, in welcher Weise eine Sicherheit für den Ablösebetrag erbracht werden kann. An der bisherigen Regelungskonzeption wird dadurch nichts geändert. Insbesondere bleibt es dabei, daß die Festsetzung des Ablösebetrages durch den Berechtigten gesondert angefochten werden kann, ohne daß dies Auswirkungen auf das rechtliche Schicksal der Entscheidung über die Rückübertragung hat. Diese kann auch bei einer Anfechtung der Festsetzung des Ablösebetrages bestandskräftig werden, da es sich um einen eigenständigen Verwaltungsakt handelt, auch wenn dieser zusammen mit der Festsetzung des Ablösebetrages in einem Bescheid ergeht. Ficht der Berechtigte die Festsetzung des Ablösebetrages an, geht das Eigentum auf ihn über, wenn die Entscheidung über die Rückübertragung bestandskräftig geworden ist und er für den Ablösebetrag Sicherheit geleistet hat. Für die Einzelheiten der Sicherheitsleistung wird in Satz 2 ergänzend auf § 34 Abs. 1 Satz 3 bis 6 – neu – verwiesen, der entsprechend anzuwenden ist.

Zu Nummer 11 (§ 18b Abs. 4)

Die Änderung stellt im Interesse der zeitnahen und verfahrensökonomischen Realisierung der Einnahmen des Entschädigungsfonds klar, daß die dem Entschädigungsfonds zustehenden Teile der Ablösebeträge von Amts wegen an diesen abzuführen sind.

Zu Nummer 12 (§ 20 Abs. 7a – neu –)

Der neue Absatz 7a trägt dem in der Praxis aufgetretenen Bedürfnis Rechnung, das Vorkaufsrecht des § 20 auch in solchen Fällen seinem Sinn entsprechend handhaben zu können, in denen verschiedene Teile des Grundstücks jeweils einem Nutzer zur alleinigen Nutzung überlassen wurden und der Grundstückseigentümer einem oder mehreren dieser Nutzer ihren jeweils allein genutzten Grundstücksteil verkaufen will. Dem Verkauf der genannten Teilflächen steht der Verkauf entsprechender Teilgrundstücke nach rechtlicher Abtrennung vom Gesamtgrundstück gleich. In Fällen dieser Art widerspräche die Möglichkeit der Ausübung des Vorkaufsrechts durch andere Nutzer dem Gesetzeszweck. Dieser wird durch den Verkauf der betreffenden Teilfläche an ihren jeweiligen Alleinnutzer erreicht. Der neue Absatz 7a bestimmt daher, daß solche Verkäufe den übrigen Nutzern kein Recht zur Ausübung des Vorkaufsrechts an der betreffenden Teilfläche geben und daß ihr Vorkaufsrecht insoweit nach Vollendung des Erwerbs erlischt. Im übrigen bleibt das gemeinschaftliche Vorkaufsrecht unberührt.

Zu Nummer 13 (§ 23)

Der neue Absatz 2 erweitert den organisatorischen Gestaltungsspielraum der Länder durch Einräumung von Möglichkeiten der Zuständigkeitskonzentration.

Zu Nummer 14 (§ 24)

Zu Buchstabe a – Neufassung von Satz 2

Das Vermögensgesetz gibt den Behördenaufbau und die Zuständigkeitsverteilung für seine Durchführung weitgehend vor. Schon jetzt haben die Länder für Änderungen einen gewissen Gestaltungsspielraum. Dieser soll erweitert werden, damit die Länder besonders in den späteren Phasen der Abwicklung der offenen Vermögensfragen die Verwaltungsorganisation und die Zuständigkeiten so anpassen können, wie dies der Wirtschaftlichkeit, Leistungsfähigkeit und Sparsamkeit der Verwaltung sowie der zügigen Durchführung und Beendigung der Aufgabe entspricht. Die Neufassung von § 24 Satz 2 stellt insoweit klar, daß die Möglichkeit der Zusammenlegung örtlicher Ämter auch für kreisfreie Städte gilt und daß auch ein Amt mit landesweiter Zuständigkeit gebildet werden kann.

Zu Buchstabe b – Anfügung eines neuen Satzes 3

Die Vorschrift stellt klar, daß die landesrechtliche Zuweisung der Aufgabe an die Kommunen der Zusammenlegung nicht entgegensteht. Die Konzentrationsermächtigung gilt vielmehr auch dann, wenn die Durchführung des Vermögensgesetzes nicht von unteren Landesbehörden, sondern von den Kommunen wahrgenommen wird (§ 28 Abs. 2). Diese sind zwar organisationsrechtlich nicht als untere Landesbehörden anzusehen. Der Ausdruck „untere Landesbehörde" ist hier indessen nicht organisationsrechtlich, sondern funktionell zu verstehen.

Zu Nummer 15 (§ 26 Abs. 2)

Die Widerspruchsausschüsse entscheiden bislang in allen Fällen weisungsunabhängig (§ 26 Abs. 2). Für den Bereich der Einnahmen und Ausgaben des Entschädigungsfonds, für den Bundesauftragsverwaltung gilt, erscheint dies nicht gerechtfertigt. Seine Interessen werden durch die weisungsgebundenen Ämter und Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen gewahrt. Im Unterschied zum Lastenausgleich ist auch im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten kein Vertreter der Interessen des Entschädigungsfonds vorgesehen. Dieser Unterschied rechtfertigt und gebietet es, die Weisungsunabhängigkeit der Widerspruchsausschüsse auf den Bereich zu beschränken, der nicht zur Bundesauftragsverwaltung (§ 22 Satz 2) gehört.

Zu Nummer 16 (§ 27)

Zu Buchstabe a – Neufassung der Absätze 2 und 3

An die Stelle der bisherigen Pflicht zur Übermittlung einzelner Angaben soll nach Absatz 2 aus Vereinfachungsgründen eine Pflicht zur Übermittlung der Entscheidung treten. Die Entscheidung der nach dem Vermögensgesetz zuständigen Behörde enthält ohnehin grundsätzlich nur Angaben, die für die Feststellung des Ausgleichsamtes, ob und in welchem Umfang ein Schadensausgleich nach § 349 des Lastenausgleichsgesetzes vorliegt, und damit für die Festsetzung des Rückforderungsbetrages sowie die Durchsetzung des Rückforderungsanspruchs erforderlich sind. Im übrigen sind der Ausgleichsbehörde die Umstände des Vermögensverlustes bereits aus dem früheren Lastenausgleichsverfahren bekannt, so daß insoweit keine neuen personenbezogenen Angaben übermittelt werden. Satz 1 bestimmt, daß das nach dem Vermögensgesetz zuständige Amt dem zuständigen Ausgleichsamt zur Wahrnehmung seiner Aufgaben die Entscheidung nach § 33 Abs. 4 zu übermitteln hat, wenn ihm eine Mitteilung nach § 317 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes vorliegt. Satz 2 entspricht dem bisherigen Satz 5; er stellt klar, daß die übermittelten Daten dem Datenschutz unterliegen und seitens des Ausgleichsamtes nur zum Zweck der Rückforderung von Ausgleichsleistungen verwendet werden dürfen. Satz 3, der inhaltlich dem bisherigen Satz 3 entspricht, sieht zugunsten der Ausgleichsverwaltung die Möglichkeit der Anforderung ergänzender zweckgebundener Daten vor. Satz 4 stellt klar, daß die in § 32 Abs. 1 Satz 4 – neu – vorgesehene Verpflichtung zur Übermittlung der beabsichtigten Entscheidung unberührt bleibt.

Mit der Neufassung des Absatzes 3 soll, insbesondere in den Fällen des § 7a Abs. 2, auch in verfahrenstechnischer Hinsicht der Grundsatz der Vermeidung von Doppelleistungen gewährleistet werden.

Zu diesem Zweck bestimmt Satz 1, daß die herauszugebende Gegenleistung oder Entschädigung von Amts wegen zu ermitteln ist. Satz 2 stellt vor dem Hintergrund unterschiedlicher Zuständigkeiten klar, daß Absatz 2 bei der Rückforderung von Leistungen auf der Grundlage des Lastenausgleichsgesetzes unberührt bleibt. Satz 3 bringt zum Ausdruck, daß sich die für die Regelung offener Vermögensfragen zuständigen Stellen der besonderen Fachkunde der Oberfinanzdirektionen bedienen können sollen. Satz 4 enthält die Ermächtigung zur Festlegung der insoweit erforderlichen Einzelheiten.

Zu Buchstabe b – Anfügung eines neuen Absatzes 4

Mit dem neuen Absatz 4 wird dem Erfordernis einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage für den der gegenseitigen Informationsgewinnung dienenden Datenaustausch Rechnung getragen. Mit Satz 1 wird für bestimmte Fälle eine Unterrichtungspflicht normiert, zu deren Erfüllung u. a. die in Satz 2 bestimmte Mitwirkungspflicht dient.

Zu Nummer 17 (§ 29 Abs. 2)

Zu Buchstabe a – Änderung von Satz 1

Die vorgesehene Ergänzung gewährleistet für den Fall, daß der Gesetzgeber die Übertragung von treuhänderisch verwalteten Vermögenswerten der Parteien und Massenorganisationen der DDR nach den Vorschriften des Vermögenszuordnungsgesetzes vorsieht, die bisherige Restitutionszuständigkeit des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen, die sich bewährt hat. Ein Zuständigkeitswechsel wäre nicht sachgerecht.

Zu Buchstabe b – Neufassung von Satz 3

Der Regelungsgehalt des bisherigen Satzes 3 wird mit der Neufassung des § 36 Abs. 4, wonach ein Widerspruchsverfahren gegen Entscheidungen des Bundesamtes generell nicht mehr stattfindet, gegenstandslos. Der neue Satz 4 bestimmt in Anknüpfung an die Änderung des Satzes 1 (oben Buchstabe a), daß es für die Entscheidung des Bundesamtes im Ausgangsverfahren nicht mehr des nach Satz 2 grundsätzlich erforderlichen Einvernehmens der Unabhängigen Kommission bedarf, wenn der restitutionsbefangene Vermögenswert, der bislang der treuhänderischen Verwaltung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR unterlag, nach den Vorschriften des Vermögenszuordnungsgesetzes übertragen worden ist. Denn durch die Übertragung, die ihrerseits das Einvernehmen der Kommission voraussetzt, scheidet der Vermögenswert aus dem Sondervermögen aus, so daß für eine Mitwirkung der Kommission im Rah-

men der späteren Restitutionsentscheidung keine Veranlassung mehr besteht. Damit wird zugleich eine Vereinfachung und Beschleunigung des vermögensrechtlichen Verfahrens erreicht.

Zu Nummer 18 (§ 30a Abs. 1 Satz 4)

Die Einfügung stellt klar, daß für die nach Artikel 3 Abs. 9 Satz 2 des US-Pauschalentschädigungsabkommens vom 13. Mai 1992 auf die Bundesrepublik Deutschland von Gesetzes wegen am 29. April 1997 übergegangenen Rechte die Ausschlußfrist des § 30a Abs. 1 Satz 1 keine Anwendung findet. Die Ausschlußfrist lief am 31. Dezember 1992 ab. Am 24. Dezember 1992 trat das Zustimmungsgesetz vom 21. Dezember 1992 zu dem Abkommen vom 13. Mai 1992 (BGBl. II S. 1222) in Kraft. Das Gesetz sieht mithin wenige Tage vor Ablauf der Ausschlußfrist des § 30a vor, daß die Bundesrepublik Deutschland später, d. h. nach Fristablauf noch Rechte erwerben soll. Soweit zu diesen Rechten auch Restitutionsansprüche gehören, macht das erkennbar nur dann Sinn, wenn diese Ansprüche im Zeitpunkt des Rechtsübergangs noch durchsetzbar und nicht bereits seit langem verfristet sind.

Zu Nummer 19 (§ 31 Abs. 1d – neu –)

Die Vorschrift sieht im Interesse einer möglichst reibungslosen Abwicklung des vermögensrechtlichen Verfahrens eine Beweiserleichterung zugunsten der Bundesrepublik Deutschland in den Fällen vor, in denen Rückübertragungsansprüche nach Artikel 3 Abs. 9 des US-Pauschalentschädigungsabkommens vom 13. Mai 1992 auf sie übergegangen sind. Dies erscheint deshalb gerechtfertigt, weil die von dem Rechtsübergang erfaßten Ansprüche bereits im amerikanischen Verfahren vor der Foreign Claims Settlement Commission (FCSC), einer mit quasi richterlichen Vollmachten ausgestatteten Dienststelle der US-Regierung, die für die Prüfung von Schadensersatzansprüchen von US-Staatsangehörigen gegen ausländische Regierungen zuständig ist, eingehend geprüft worden sind. In der Denkschrift zum Entwurf des Zustimmungsgesetzes zu dem Abkommen vom 13. Mai 1992 wird hierzu u. a. ausgeführt (BR-Drucksache 553/92 S. 12f. zu II. 1. b)): „Die amerikanische Seite hat durch die FCSC alle amerikanischen Ansprüche ermittelt und bewertet. Dabei hat sie an die geltend gemachten Entschädigungsansprüche strenge Maßstäbe angelegt. Von insgesamt 3 898 eingereichten Ansprüchen wurden 1 899 zuerkannt. Die Bundesregierung hat aus den übermittelten Unterlagen die Überzeugung gewonnen, daß die Sachverhaltsermittlungen umfassend und korrekt vorgenommen wurden, die Entscheidungen auch bei Anlegung deutscher Maßstäbe nicht wesentlich anders ausgefallen wären, insbesondere in der Regel nicht zu niedrigeren Entschädigungssummen geführt hätten und daß aufgrund dieser besonderen Umstände die amerikanischen Ansprüche auch pauschal durch ein Regierungsabkommen geregelt werden könnten." Der neue Absatz 1d geht deshalb von einer widerleglichen Vermutung der Richtigkeit der den Entscheidungen der FCSC zugrunde gelegten Rechtstatsachen wie z. B. der Erbfolge aus.

Zu Nummer 20 (Überschrift vor § 32)

Die bisherige Überschrift vor § 32 ist verwirrend und unsystematisch, da sie keinen neuen Abschnitt des Vermögensgesetzes markiert. Sie ist deshalb zu streichen.

Zu Nummer 21 (§ 32)

Zu Buchstabe a – Überschrift

§ 32 enthielt bislang keine Überschrift. Dies soll anläßlich der Änderung der Vorschrift nunmehr nachgeholt werden.

Zu Buchstabe b – Änderung von Absatz 1

Zu Doppelbuchstabe aa – Änderung von Satz 1

Die bislang vorgesehene Frist zur Stellungnahme von zwei Wochen zu der beabsichtigten Entscheidung des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen soll auf einen Monat verlängert werden. Die Verlängerung trägt dem neuen § 349 Abs. 3a bis 3c des Lastenausgleichsgesetzes (vgl. unten zu Artikel 2 Nr. 10) Rechnung und führt damit zu einer Vereinheitlichung der Fristen.

Zu Doppelbuchstabe bb – Anfügung eines neuen Satzes 4

Die Vorschrift steht im Zusammenhang mit dem neuen § 349 Abs. 3a bis 3c des Lastenausgleichsgesetzes (vgl. unten zu Artikel 2 Nr. 10). Wird ein Vermögenswert nach dem Vermögensgesetz zurückübertragen, für den Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz gewährt wurden, sind diese Ausgleichsleistungen nach Maßgabe des § 349 des Lastenausgleichsgesetzes zurückzufordern. Durch die frühzeitige Unterrichtung des Ausgleichsamtes über den voraussichtlichen Ausgang des vermögensrechtlichen Verfahrens soll diesem die Möglichkeit gegeben werden, den Rückforderungsanspruch zu sichern. Die beabsichtigte Entscheidung enthält ohnehin grundsätzlich nur Angaben, die für die Feststellung des Ausgleichsamtes, ob und in welchem Umfang ein Schadensausgleich nach § 349 des Lastenausgleichsgesetzes vorliegt, und damit für die Festsetzung des Sicherungsbetrages sowie die Durchsetzung des Sicherungsanspruchs erforderlich sind. Im übrigen sind der Ausgleichsbehörde die Umstände des Vermögensverlustes bereits aus dem früheren Lastenausgleichsverfahren bekannt, so daß insoweit keine neuen personenbezogenen Angaben übermittelt werden. Die Übermittlungspflicht besteht deshalb nur, wenn dem Amt zur Regelung offener Vermögensfragen eine Mitteilung nach § 317 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes vorliegt, daß für den zurückzuübertragenden Vermögenswert Hauptentschädigung gewährt wurde.

Zu Buchstabe c – Änderung von Absatz 4

Der neue Satz 2 sieht im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und der Kostenersparnis vor, daß die Mitteilung der beabsichtigten Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 und die Erteilung von Auskünften nach Absatz 3 nicht mehr im Wege der förmlichen Zustellung erfolgen müssen.

Zu Nummer 22 (§ 33)

Zu Buchstabe a – Überschrift

§ 33 enthielt bislang keine Überschrift. Dies soll im Zusammenhang mit der Änderung des § 32 und der Einfügung des neuen § 33a nunmehr nachgeholt werden.

Zu Buchstabe b – Anfügung eines neuen Absatzes 5a

Nach dem neuen § 349 Abs. 3a Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes bedient sich das Ausgleichsamt des nach dem Vermögensgesetz zuständigen Amtes als Boten. Dieses stellt den Bescheid nach § 349 Abs. 3a bis 3c des Lastenausgleichsgesetzes zusammen mit seiner Entscheidung nach § 33 Abs. 4 des Vermögensgesetzes zu, wenn er ihm binnen eines Monats nach Zustellung der beabsichtigten Entscheidung (§ 32 Abs. 1 Satz 4 – neu –) übermittelt worden ist. Die Vorschrift des § 349 Abs. 3a bis 3c des Lastenausgleichsgesetzes dient u. a. auch der Unterrichtung der nach dem Vermögensgesetz zuständigen Ämter über die Entscheidung des Ausgleichsamtes. Diese Information benötigen die Ämter für das Eintragungsersuchen nach § 34 Abs. 2 Satz 1, das nur dann gestellt werden kann, wenn die Rechte auf den Berechtigten übergehen. Ferner wird verhindert, daß der Berechtigte zur Sicherheitsleistung verpflichtet wird, ohne daß er den Vermögenswert zurückerhält. Dies ist für die Fälle von Bedeutung, in denen das nach dem Vermögensgesetz zuständige Amt seine in der Mitteilung der beabsichtigten Entscheidung geäußerte Rechtsauffassung ändert und nunmehr beabsichtigt, den Restitutionsantrag abzulehnen.

Zu Nummer 23 (§ 33a – neu –)

Die Festsetzung und Bestimmung der Fälligkeit von Zahlungsansprüchen bereitet in der Praxis für die Behörden zur Regelung offener Vermögensfragen mangels gesetzlicher Regelung erhebliche Schwierigkeiten. Daher können insbesondere festgestellte Forderungen des Entschädigungsfonds, die zur Finanzierung des Sondervermögens dringend erforderlich sind, oftmals nicht zeitnah eingezogen werden, was erhebliche Einnahmeverluste zur Folge hat.

Der neue § 33a Abs. 1 Satz 1 sieht nunmehr vor, daß die Fälligkeit eines nach dem Vermögensgesetz festgesetzten Zahlungsanspruchs grundsätzlich einen Monat nach Bestandskraft der Entscheidung über diesen Anspruch eintritt. Eine Ausnahme sieht Satz 2 für Zahlungsansprüche des Entschädigungsfonds vor. Sie sind zwei Monate nach Zustellung des Bescheides fällig. Dies gilt allerdings nur, wenn der Rückübertragungsbescheid nicht angefochten wird; denn es besteht kein Anlaß, den Berechtigten zur Zahlung zu verpflichten, wenn noch nicht feststeht, ob er das Restitutionsobjekt auch tatsächlich zurückerhält. Die frühere Fälligkeit von Zahlungsansprüchen des Entschädigungsfonds ist gerechtfertigt durch dessen Aufgaben im Rahmen der Wiedergutmachung. Zur Finanzierung des Entschädigungsfonds, aus dem u. a. die Entschädigungen nach dem Entschädigungsgesetz zu zahlen sind, ist es erforderlich, daß dessen Forderungen zeitnah realisiert werden können.

Absatz 2 ergänzt die in Absatz 1 Satz 2 getroffene Regelung. Der Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage des Berechtigten gegen die Festsetzung eines Zahlungsanspruchs des Entschädigungsfonds ist erforderlich, damit dieser Zahlungsanspruch bereits vor der Bestandskraft der Entscheidung hierüber fällig werden kann.

Absatz 3 enthält eine gesetzliche Grundlage für die Geltendmachung von Verzugszinsen durch den Entschädigungsfonds. Der Zinssatz von vier vom Hundert für das Jahr entspricht dem in den §§ 246 und 288 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen gesetzlichen Zinssatz.

Zu Nummer 24 (§ 34)

Zu Buchstabe a – Änderung von Absatz 1

Die Änderung von § 34 Abs. 1 dient der Vereinheitlichung und Zentralisierung der Regelungen über den Eigentumsübergang und der Möglichkeiten der Sicherheitsleistung für festgesetzte Zahlungsansprüche nach den §§ 7 und 7a.

Zu Doppelbuchstabe aa – Neufassung von Satz 1

Der neu gefaßte Satz 1 bringt zunächst den bereits bisher bestehenden Grundsatz zum Ausdruck, daß die Rechte an dem zurückübertragenen Vermögenswert erst auf den Berechtigten übergehen, wenn die Entscheidung über die Rückübertragung unanfechtbar geworden ist. Zusätzlich werden in der Neufassung die Fälle aufgenommen, in denen der Berechtigte einen Wertausgleich nach § 7 zu zahlen oder eine erhaltene Gegenleistung oder Entschädigung nach § 7a herauszugeben hat. Werden solche Zahlungsansprüche durch das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen festgesetzt, ist für den Übergang der Rechte neben der Unanfechtbarkeit der Restitutionsentscheidung die Erfüllung dieser Zahlungsansprüche oder die Leistung einer Sicherheit hierfür erforderlich. Die Art der Sicherheitsleistung richtet sich nach dem 2. Abschnitt der Hypothekenablöseverordnung. Zur Sicherung der Rückforderungsansprüche des Ausgleichsfonds setzt der Rechtsübergang außerdem voraus, daß für die voraussichtlich zurückzuzahlenden Ausgleichsleistungen Sicherheit geleistet wird, sofern das Ausgleichsamt eine entsprechende Sicherheitsleistung nach § 349 Abs. 3a oder 3b – neu – des Lastenausgleichsgesetzes angeordnet hat.

Zu Doppelbuchstabe bb – Einfügung der neuen Sätze 2 bis 6

Der neu eingefügte Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, daß sich die Regelungskonzeption der Fälle, in denen ein Ablösebetrag nach § 18 für frühere Grundpfandrechte im Sinne des § 16 zu hinterlegen ist, von der Regelungskonzeption der in den §§ 7 und 7a behandelten Zahlungsansprüche unterscheidet. Insoweit soll es bei der Sonderregelung über den Eigentumsübergang in § 18a bleiben.

Durch die neu eingefügten Sätze 3 bis 6 soll eine einheitliche Regelung über die Sicherheitsleistung im

Falle der Rückübertragung eines Grundstücks oder Gebäudes geschaffen werden.

Nach Satz 3 kann anstelle der vorrangigen Sicherheitsleistung nach dem 2. Abschnitt der Hypothekenablöseverordnung durch das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen auch eine Sicherungshypothek begründet werden. In diesem Fall ist der festgesetzte Betrag mit 4 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

Die Sätze 4 bis 6 regeln die Kündigung der Sicherungshypothek. Die nunmehr vorgesehene Kündigungsmöglichkeit durch Bescheid des Entschädigungsfonds, aus dem anschließend auch die Zwangsvollstreckung stattfindet, entlastet die ordentlichen Gerichte.

Zu Buchstabe b – Änderung von Absatz 2 Satz 3

Nach dem bisherigen Inhalt der Vorschrift sind Gebühren für die durch die Rückübertragung veranlaßte Grundbuchberichtigung (einschließlich der Reduzierung eingetragener Grundpfandrechte nach § 16) nicht zu erheben. Gleiches gilt in den Fällen, in denen dingliche Rechte im Restitutionswege nach § 3 Abs. 1a oder als Sicherungsrechte nach anderen Vorschriften des Vermögensgesetzes (z.B. nach § 7 Abs. 3 Satz 2) begründet werden. Diese Konzeption soll nicht geändert werden. Mit der vorgesehenen Änderung des § 34 Abs. 2 Satz 3 wird lediglich den neu eingeführten Möglichkeiten der Bestellung von Sicherungshypotheken in den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 6 – neu – (oben Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc, des § 7a Abs. 2a Satz 3 – neu – (oben Nummer 4 Buchstabe c) und des § 34 Abs. 1 Satz 3 (oben Buchstabe a Doppelbuchstabe bb) Rechnung getragen, die eine entsprechende Erweiterung des Gebührenbefreiungstatbestandes erforderlich machen.

Zu Nummer 25 (§ 36)

Zu Buchstabe a – Änderung von Absatz 1

Durch das Sechste Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626) ist die bis dahin nur für den Widerspruchsbescheid geltende Vorschrift über den Wegfall des Vorverfahrens in § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung auf den Abhilfebescheid erstreckt worden. Mit dem neuen § 36 Abs. 1 Satz 5 soll diese Änderung aus Gründen der Vereinheitlichung für das Verfahren nach dem Vermögensgesetz übernommen werden. Im Falle der erstmaligen Beschwer durch den Abhilfebescheid, die insbesondere beim Verwaltungsakt mit Drittwirkung eintreten kann, soll es keines erneuten Vorverfahrens mehr bedürfen.

Zu Buchstabe b – Neufassung von Absatz 4

Mit der vorgesehenen Änderung wird auf die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens gegen Entscheidungen des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen auch in solchen Fällen verzichtet, die nicht die Rückgabe von Unternehmen betreffen. Nach bisheriger Rechtslage mußte in diesen Fällen ein Widerspruchsverfahren durchgeführt werden. Die Änderung dient der Angleichung des Verfahrens beim Bundesamt an das Verfahren beim Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen, für das das Widerspruchsverfahren bereits durch das Gesetz zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 766) und das Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) generell beseitigt worden ist. Demgegenüber erscheint es nicht sinnvoll, für das Widerspruchsverfahren beim Bundesamt danach zu differenzieren, ob seine Entscheidungen die Rückübertragung von Einzelvermögenswerten oder von Unternehmen betreffen. Daß der Anspruchsteller damit die Widerspruchsinstanz verliert, erscheint hinnehmbar, weil dies nicht auf eine Schlechterstellung, sondern im Gegenteil lediglich auf eine Gleichbehandlung mit den übrigen Fällen des § 36 Abs. 4 hinausläuft und die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung (§ 37 des Vermögensgesetzes) unberührt bleibt.

Zu Nummer 26 (§ 37)

Zu Buchstabe a – Änderung der Überschrift

Die Paragraphenüberschrift soll an die geänderte Fassung der Vorschrift angepaßt werden, mit der die durch Artikel 19 des Grundgesetzes ohnehin garantierte Zulässigkeit des Rechtswegs nicht mehr ausdrücklich geregelt, sondern als selbstverständlich vorausgesetzt wird.

Zu Buchstabe b – Änderung von Absatz 1

Der bisherige Absatz 1 ist terminologisch überholt und auch sonst überflüssig. Er hat seit Geltung der verwaltungsgerichtlichen Generalklausel (§ 40 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) im Beitrittsgebiet nur noch deklaratorischen Charakter (Bundesverwaltungsgericht, Beschluß vom 1. März 1994 – 7 B 151/93 –, u. a. veröffentlicht in VIZ 1994, 242). Da er in der Rechtspraxis jedoch zu Irritationen führt, erscheint seine Aufhebung geboten. Die Beschränkung des Umfangs der gerichtlichen Überprüfung bleibt jedoch beibehalten.

Zu Buchstabe c – Änderung von Absatz 2 Satz 2

Aufgrund der bisherigen Fassung des Satzes 2 ist es denkbar, daß sich der Beschwerdeausschluß des § 37 Abs. 2 Satz 1 auch auf Fälle des § 80 Abs. 5 Satz 1 2. Alternative, des § 80 Abs. 7 und des § 80a der Verwaltungsgerichtsordnung erstreckt. Mit der vorgesehenen Änderung wird klargestellt, daß § 37 Abs. 2 Satz 1 auch in diesen Fällen nicht eingreifen soll. Im übrigen wird den sich aus dem Gesetz zur Neuregelung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809ff.) ergebenden Änderungen der Verwaltungsgerichtsordnung Rechnung getragen.

Zu Nummer 27 (§ 40)

Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Nummer 4 Buchstabe c. Die Erweiterung der Verordnungsermächtigung dient dem Zweck, den gesamten nunmehrigen Regelungsbereich der Hypothekenablöseverordnung abzu-

decken. Einer gesonderten Erwähnung des § 34 bedurfte es nicht, weil der 6. Abschnitt des Gesetzes bereits insgesamt erfaßt ist.

Zu Nummer 28 (§ 41)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe b – Anfügung der neuen Absätze 2 und 3

Die im neuen Absatz 2 enthaltene Übergangsregelung fingiert zur Vermeidung möglicher Härten und im Interesse der Gleichbehandlung die Rechtzeitigkeit einer nach Ablauf der bisherigen Dreijahresfrist am 30. November 1997 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes abgegebenen Erklärung zur Ausübung des Wahlrechts.

Der neue Absatz 3 legt als Übergangsregelung zu dem neuen § 33a Abs. 2 und dem neuen § 36 Abs. 1 Satz 5 fest, daß vor Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gewordene Rechtsbehelfsverfahren nach bisherigem Recht fortzuführen sind.

Zu Artikel 2 – Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Zu Nummer 1 (Überschrift des Elften Abschnitts)

Die Ergänzung der bisherigen Überschrift „Organisation" um die Wörter „und Zuständigkeit" bringt zum Ausdruck, daß der Elfte Abschnitt des Lastenausgleichsgesetzes die Regelungen über den Behördenaufbau und die Verteilung der Zuständigkeiten enthält.

Zu Nummer 2 (§ 308 Abs. 1)

Die bisherige Verwaltungsstruktur hat in der Endphase des Lastenausgleichs an Bedeutung verloren. Es würde den Grundsätzen einer schlanken und kostensparenden Verwaltung widersprechen, sie bis zum Abschluß des letzten Lastenausgleichsfalles beizubehalten. Anstelle der bislang nur möglichen Übertragung bestimmter Aufgaben soll daher auch eine Übertragung sämtlicher Aufgaben auf ein einziges Ausgleichsamt oder auf ein Landesausgleichsamt ermöglicht werden. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung wird zudem die Möglichkeit eröffnet, durch Vereinbarung auch eine länderübergreifende Übertragung vorzunehmen. Mit der Übertragung der Aufgabe verliert das bisher zuständige Amt seine Zuständigkeit; diese geht auf das Amt über, dem die Aufgabe übertragen wird.

Zu Nummer 3 (§ 311 Abs. 1 Satz 3 – neu –)

Durch den neuen Satz 3 soll den Ländern die Möglichkeit gegeben werden, künftig bestimmte oder alle Aufgaben eines Landesausgleichsamtes länderübergreifend auf ein anderes Landesausgleichsamt zu übertragen. Eine derartige länderübergreifende Regelung bedarf der Zustimmung des Bundesausgleichsamtes. Durch die Aufgabenübertragung verliert das bisher zuständige Landesausgleichsamt seine Zuständigkeit zugunsten des Amtes, dem die Aufgabe übertragen wird.

Zu Nummer 4 (§ 312 Abs. 2)

Die Neuregelung sieht die Möglichkeit vor, dem Bundesausgleichsamt Aufgaben im Rahmen der Durchführung des Lastenausgleichsgesetzes zu übertragen. Dies kann durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates geschehen (§ 367 Abs. 1). Mit der Aufgabenübertragung wird das Bundesausgleichsamt zuständige Behörde.

Zu Nummer 5 (§ 336 Abs. 1 Satz 1)

Nach § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung bedarf es der Nachprüfung eines Verwaltungsaktes in einem Vorverfahren vor Erhebung einer Anfechtungsklage nicht, wenn ein Gesetz dies bestimmt oder wenn der Verwaltungsakt von einer obersten Bundesbehörde erlassen worden ist, außer wenn ein Gesetz die Nachprüfung vorschreibt. Mit der vorgesehenen Ergänzung des Satzes 1 wird die Möglichkeit, Beschwerde einzulegen, auf Entscheidungen der Ausgleichsämter oder der Landesausgleichsämter beschränkt. Dies erscheint gerechtfertigt, da das Bundesausgleichsamt im Rahmen des Lastenausgleichs nach Artikel 120a des Grundgesetzes Befugnisse einer obersten Bundesbehörde ausübt.

Zu Nummer 6 (§ 337a)

Die Vorschrift war aufzuheben, weil sie nur eine Übertragung bestimmter Aufgaben von einem Ausgleichsamt auf das Landesausgleichsamt zuließ.

Zu Nummer 7 (§ 338)

Folgeänderung zu Nummer 5. Da es bei Bescheiderteilung durch das Bundesausgleichsamt keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren mehr bedarf, kann unmittelbar Anfechtungsklage erhoben werden.

Zu Nummer 8 (§ 340 Abs. 2)

Durch die vorgesehene Änderung wird der Wegfall der aufschiebenden Wirkung auf Rechtsbehelfe gegen Bescheide ausgedehnt, in denen eine Sicherheitsleistung für voraussichtlich zurückzuzahlende Ausgleichsleistungen nach § 349 Abs. 3a bis 3c festgesetzt wird (vgl. Nummer 10). Die Sicherheit ist somit auch dann zu erbringen, wenn gegen den Bescheid Widerspruch oder Klage erhoben wird. Diese Pflicht entfällt nur, wenn das Ausgleichsamt die Vollziehung nach § 80 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung aussetzt oder das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung anordnet. Durch den Wegfall der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs wird gewährleistet, daß das Eigentum an dem zurückübertragenen Vermögenswert grundsätzlich auch dann auf den Berechtigten übergehen und damit das vermögensrechtliche Verfahren abgeschlossen werden kann, wenn der Berechtigte die Festsetzung der Sicherheitsleistung anficht.

Zu Nummer 9 (§ 345)

Es handelt sich um die den Änderungen der §§ 336 und 338 (oben Nummern 5 und 7) entsprechenden Änderungen der Vorschriften des Erfüllungsverfahrens.

Zu Nummer 10 (§ 349 Abs. 3a bis 3d – neu –)

Durch die neuen Absätze 3a bis 3c soll der Rückforderungsanspruch des Ausgleichsfonds für in der Vergangenheit gewährte Ausgleichsleistungen gesichert werden.

Absatz 3a räumt der Ausgleichsbehörde die Möglichkeit ein, dem Rückzahlungsverpflichteten die Leistung einer Sicherheit für den voraussichtlich zurückzufordernden Betrag aufzuerlegen. Die Pflicht zur Sicherheitsleistung entsteht, sobald der Rückübertragungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Solange der Rückübertragungsbescheid angefochten ist oder angefochten werden kann, steht noch nicht fest, ob es tatsächlich zur Rückübertragung und damit zum Schadensausgleich im Sinne des Lastenausgleichsgesetzes kommen wird. Vor Bestandskraft des Bescheides besteht daher auch kein Sicherungsbedürfnis des Ausgleichsfonds. Der Berechtigte kann die Sicherheit durch Hinterlegung oder durch Beibringung einer Garantie oder eines sonstigen Zahlungsversprechens eines Kreditinstitutes leisten. Die Sicherheit kann auch durch eine vom Ausgleichsamt zu begründende Sicherungshypothek erbracht werden. Grundbuchgebühren fallen dadurch nicht an.

Macht das Ausgleichsamt von der ihm eingeräumten Möglichkeit der Sicherung des Rückforderungsbetrages Gebrauch, hat es den Bescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung der beabsichtigten Entscheidung nach § 32 Abs. 1 Satz 4 – neu – des Vermögensgesetzes dem zuständigen Amt oder Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen zur Zustellung zuzuleiten. Das Amt oder Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen fungiert dabei als Bote. Dieser Weg der Zustellung gewährleistet, daß der Rückübertragungsbescheid und der Sicherheitsleistungsbescheid zeitgleich zugestellt werden. Er verhindert damit zugleich, daß der Berechtigte zur Sicherheitsleistung verpflichtet wird, ohne daß er den Vermögenswert zurückerhält. Dies ist für die Fälle von Bedeutung, in denen das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen seine in der Mitteilung der beabsichtigten Entscheidung geäußerte Rechtsauffassung ändert und nunmehr beabsichtigt, den Restitutionsantrag abzulehnen.

Absatz 3b erstreckt den Anwendungsbereich des Absatzes 3a auf die Restitution von Unternehmensresten nach § 6 Abs. 6a des Vermögensgesetzes, wobei allerdings nur Berechtigte erfaßt werden, die einzelkaufmännisch geführte Unternehmen waren. Die Beschränkung auf die Fälle des § 6 Abs. 6a des Vermögensgesetzes folgt aus dem geringeren Sicherungsbedürfnis des Ausgleichsfonds bei der Rückübertragung lebender Unternehmen. Durch die Ausklammerung der Personen- und Kapitalgesellschaften wird dem Umstand Rechnung getragen, daß der insoweit nach § 6 Abs. 1a des Vermögensgesetzes Berechtigte von dem Empfänger der Ausgleichsleistungen und damit auch von der Person des Rückzahlungsverpflichteten zu unterscheiden ist. Ausgleichsleistungen sind nämlich nur natürlichen Personen gewährt worden.

Absatz 3c betrifft die Fälle, in denen dem Berechtigten statt der Rückübertragung des Vermögenswertes ein Anspruch auf Herausgabe des Erlöses oder Ersatz des Verkehrswertes zusteht. Hier soll es dem Ausgleichsamt möglich sein, seinen Rückforderungsanspruch in der gleichen Weise zu sichern wie im Fall der Restitution. Das Ausgleichsamt kann deshalb auch in diesen Fällen die Leistung einer Sicherheit gegenüber dem Berechtigten verfügen. Macht das Ausgleichsamt von dieser Möglichkeit Gebrauch, hat es dem Verfügungsberechtigten aufzugeben, im Namen des Berechtigten aus dem Erlös oder dem Verkehrswert die festgesetzte Sicherheit zu leisten. Dadurch soll sichergestellt werden, daß nur der nach Abzug der Sicherheit verbleibende Betrag an den Berechtigten ausgezahlt wird. Der Anspruch des Ausgleichsfonds geht jedoch nur dem des Berechtigten vor; er tritt hinter die in § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bis 3 – neu – der Hypothekenablöseverordnung genannten Ansprüche zurück.

Absatz 3d stellt das lastenausgleichsrechtliche Pendant zu § 40 des Vermögensgesetzes dar. Durch ihn soll im Rahmen des Lastenausgleichsgesetzes die Möglichkeit geschaffen werden, erforderlichenfalls Einzelheiten des Verfahrens nach den Absätzen 3a bis 3c durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln (vgl. § 367 Abs. 1). Satz 2 bestimmt, daß die Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung nach Satz 1 abweichend von § 367 Abs. 2 nicht auf den Präsidenten des Bundesausgleichsamtes weiter übertragen werden darf, weil eine vergleichbare Übertragungsmöglichkeit in § 40 des Vermögensgesetzes ebenfalls nicht vorgesehen ist.

Zu Artikel 3 – Änderung von Artikel 11 Abs. 3 Satz 3 des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes

Die vorgesehene Ergänzung von Artikel 11 Abs. 3 Satz 3 dient der Verwaltungserleichterung. An die Stelle der aufwendigen Stempelung soll die einfachere bankübliche Lochung treten.

Zu Artikel 4 – Änderung der Hypothekenablöseverordnung

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 1 Satz 1)

Für die Umrechnung früherer Währungen sehen die §§ 7 und 7a des Vermögensgesetzes einen anderen Maßstab als § 2 Abs. 1 vor. Aufgrund der Einbeziehung der Zahlungsverpflichtungen nach den §§ 7 und 7a des Vermögensgesetzes in den Anwendungsbereich der Hypothekenablöseverordnung (vgl. Nummer 2, 3 und 5) bedarf es daher der ausdrücklichen Beschränkung der Vorschrift auf die Fälle des § 16 Abs. 5 bis 9 und des § 18 des Vermögensgesetzes.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Zu Buchstabe a – Neufassung von Absatz 1

Durch die Neufassung erfolgt zum einen eine sprachliche Straffung. Zum anderen werden die Fälle des § 7a des Vermögensgesetzes (Herausgabe einer erhaltenen Entschädigung oder Gegenleistung) und des § 349 Abs. 3c des Lastenausgleichsgesetzes (Sicherheitsleistung für Rückforderungsansprüche des Ausgleichsfonds) in den Anwendungsbereich der Vorschrift einbezogen. Durch den Verweis auf § 32 Abs. 1 und § 33 Abs. 5a des Vermögensgesetzes wird klargestellt, daß das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen dem Ausgleichsamt auch in den Fällen des Anspruchs auf Erlösauskehr bzw. auf Ersatz des Verkehrswertes seine beabsichtigte Entscheidung übermittelt und einen etwaigen Bescheid des Ausgleichsamtes nach § 349 Abs. 3c des Lastenausgleichsgesetzes gemeinsam mit seinem eigenen Bescheid dem Berechtigten zustellt. Die Konzeption bleibt im übrigen unverändert. Für den Fall, daß der Berechtigte die Festsetzung eines Anspruchs nach den §§ 7, 7a oder 18 des Vermögensgesetzes anficht, soll nun allerdings nicht mehr der gesamte Betrag an den Berechtigten ausgekehrt werden, wenn dieser zuvor Sicherheit geleistet hat. Die Neufassung sieht statt dessen vor, daß der Verfügungsberechtigte aus dem Verkaufserlös oder Verkehrswert für den angefochtenen Betrag Sicherheit leistet und nur den Restbetrag an den Berechtigten herausgibt. Entfaltet ein Rechtsbehelf nach § 33a Abs. 2 – neu – des Vermögensgesetzes keine aufschiebende Wirkung, soll es jedoch bei der Verpflichtung zur Zahlung bleiben. Der angefochtene Betrag ist in diesem Fall nur dann als Sicherheit zu leisten, wenn die Behörde die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung aussetzt oder das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung anordnet.

Zu Buchstabe b – Neufassung von Absatz 2

Folgeänderung zu Buchstabe a. Auch bei einer Rückübertragung nach § 21 des Investitionsvorranggesetzes soll das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen nicht nur die Hinterlegung eines Ablösebetrages nach den §§ 18 und 18a des Vermögensgesetzes, sondern auch den nach § 7 des Vermögensgesetzes zu zahlenden Wertausgleich und die nach § 7a des Vermögensgesetzes zu erstattende Gegenleistung oder Entschädigung festsetzen. Daneben soll die Sicherung des Rückforderungsanspruchs des Ausgleichsfonds ermöglicht werden. Dem wird durch den Verweis auf § 32 Abs. 1 und § 33 Abs. 5a – neu – des Vermögensgesetzes Rechnung getragen. Der Anwendungsbereich der Vorschrift soll darüber hinaus auf die Fälle des durch das Wohnraummodernisierungssicherungsgesetz vom 17. Juli 1997 (BGBl. I S. 1823) in das Investitionsvorranggesetz eingefügten § 21b (Vereinfachte Rückübertragung) erweitert werden.

Zu Buchstabe c – Änderung von Absatz 3

Zu Doppelbuchstabe aa – Änderung von Satz 1

Folgeänderung zu Buchstabe a. Die in Absatz 1 vorgesehene Einbeziehung der Fälle des § 7 des Vermögensgesetzes (Wertausgleich) und des § 7a des Vermögensgesetzes (Erstattung einer Entschädigung oder Gegenleistung) soll auch in den Fällen gelten, in denen der Verfügungsberechtigte den Erlös an den Berechtigten bereits ausgekehrt hat.

Zu Doppelbuchstabe bb – Anfügung eines neuen Satzes 2

Der Verweis soll sicherstellen, daß den Beteiligten in den Fällen des Absatzes 3 in gleicher Weise rechtliches Gehör gewährt wird wie im Verfahren über die Rückübertragung oder die Feststellung der Berechtigung. Daneben soll dem Ausgleichsamt die Möglichkeit gegeben werden, möglichst frühzeitig ein Rückforderungsverfahren einzuleiten.

Zu Buchstabe d – Neufassung von Absatz 4

Die Vorschrift enthielt bislang eine Regelung über die Rangfolge der Ansprüche unterschiedlicher Gläubiger an einem hinterlegten Ablösebetrag nach den §§ 18 und 18a des Vermögensgesetzes für den Fall, daß der hinterlegte Betrag nicht für die Befriedigung sämtlicher Gläubiger ausreicht. Durch die Neufassung wird nunmehr auch eine Rangfolge für konkurrierende Ansprüche unterschiedlicher Gläubiger nach § 7 und nach § 7a des Vermögensgesetzes festgelegt.

Zu Nummer 3 (§ 6 Abs. 1)

Zu Buchstabe a – Änderung von Absatz 1

Folgeänderung zu Nummer 2. Mit ihr wird der Geltungsbereich der Vorschrift über die weiterhin erfaßten Fälle des § 18a des Vermögensgesetzes hinaus auf sämtliche Fälle erstreckt, in denen Sicherheit nach dem Vermögensgesetz zu leisten ist.

Zu Buchstabe b – Neufassung von Absatz 2

Folgeänderung zu Nummer 2. Die Regelung über die Höhe der zu leistenden Sicherheit soll einheitlich für alle Fälle gelten.

Zu Nummer 4 (§ 7)

Folgeänderung zu Nummer 2, durch die der Geltungsbereich der Vorschrift auf sämtliche Fälle der Sicherheitsleistung durch Hinterlegung erweitert wird.

Zu Nummer 5 (§ 8)

Zu Buchstabe a – Neufassung von Absatz 1

Die Neufassung trägt der Einbeziehung der §§ 7 und 7a des Vermögensgesetzes in den Anwendungsbereich des § 4 Rechnung (vgl. Nummer 2) und berücksichtigt gleichzeitig, daß der Ablösebetrag in den Fällen des § 18 Abs. 7 des Vermögensgesetzes zu zahlen und nicht zu hinterlegen ist.

Zu Buchstabe b – Änderung von Absatz 2

Zu Doppelbuchstabe aa – Neufassung von Satz 1

Folgeänderung zu Nummer 2. Die nach den §§ 7, 7a und 18 Abs. 7 des Vermögensgesetzes festgesetzten

Beträge sind nicht zu hinterlegen, sondern zu zahlen. Die Neufassung bringt darüber hinaus deutlicher zum Ausdruck, daß es sich bei der Festsetzung eines Betrages nach den §§ 7, 7a oder 18 des Vermögensgesetzes um selbständige Verwaltungsakte handelt.

Zu Doppelbuchstabe bb – Änderung von Satz 2

Folgeänderung zu Nummer 2. Ansprüche nach den §§ 7, 7a und 18 Abs. 7 des Vermögensgesetzes werden durch Zahlung erfüllt.

Zu Buchstabe c – Anfügung eines neuen Absatzes 3

Folgeänderung zu Artikel 2 Nr. 10.

Zu Nummer 6 (§ 9)

Die Vorschrift ist überflüssig geworden, da die grundsätzliche Regelung über die Sicherheitsleistung in § 6 nunmehr sämtliche Fälle erfaßt, in denen eine Sicherheit nach dem Vermögensgesetz zu erbringen ist.

Zu Artikel 5 – Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die Vorschrift stellt sicher, daß die durch dieses Gesetz geänderten Teile der Hypothekenablöseverordnung, die dadurch Gesetzesrang erhalten, wieder durch den Verordnungsgeber geändert werden können.

Zu Artikel 6 – Inkrafttreten

Das Gesetz soll möglichst schnell, und zwar am Tage nach der Verkündung, in Kraft treten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu Artikel 1 Nr. 1** (§ 2 Abs. 3 Satz 6 – neu – VermG)

   In Artikel 1 Nr. 1 ist dem § 2 Abs. 3 folgender Satz anzufügen:

   „Die Übertragung der Verfügungsberechtigung ist von der Kapitalgesellschaft dem zuständigen Amt, Landesamt oder Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen unverzüglich anzuzeigen."

   Begründung

   Die aktuelle Berücksichtigung des richtigen Verfügungsberechtigten in den Verfahren bei den Behörden zur Regelung offener Vermögensfragen ist im Hinblick auf die wesentliche Verfahrensstellung des Verfügungsberechtigten unbedingt erforderlich. Würde eine derartige Informationspflicht nicht begründet, laufen die Behörden zur Regelung offener Vermögensfragen Gefahr, gegenüber den zuständigen Verfügungsberechtigten nicht wirksame Bescheide zu erlassen. Die Klärung der offenen Rechtsverhältnisse und damit der Eintritt des gewünschten Rechtsfriedens wären zunächst nicht erreicht und würde sich erheblich verzögern.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa** (§ 7 Abs. 7 Satz 4 VermG),
   Buchstabe d – neu – (§ 7 Abs. 8 Satz 2 – neu – VermG)

   Artikel 1 Nr. 3 ist wie folgt zu ändern:

   a) Buchstabe b Doppelbuchstabe aa ist zu streichen.

   b) Nach Buchstabe c ist folgender Buchstabe d anzufügen:

      ,d) In Absatz 8 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

      „Die Ansprüche erlöschen, wenn sie nicht binnen eines Jahres seit dem Eintritt der Bestandskraft des Bescheids über die Rückübertragung gerichtlich geltend gemacht oder vom Verpflichteten anerkannt worden sind, jedoch nicht vor dem 1. August 1999." '

   Als Folge sind in Artikel 1 in

   – Nummer 3 Buchstabe c,

   – Nummer 4 Buchstabe e und in

   – Nummer 9 Buchstabe b

   jeweils die Doppelbuchstaben bb zu streichen.

   Begründung

   Der Entwurf trägt ausschließlich den Interessen der Verfügungsberechtigten Rechnung und widerspricht zudem allgemeinen Grundsätzen für die Ansprüche auf Herausgabe von Nutzungen und auf Ersatz von Verwendungen. Die einjährige Ausschlußfrist (§ 7 Abs. 7 Satz 4 i.d. Fassung des Gesetzentwurfs) soll ausschließlich für die Ansprüche des Berechtigten auf Herausgabe der Nutzungen nach § 7 Abs. 7 Satz 2, jedoch nicht für die Ansprüche der Verfügungsberechtigten auf Ersatz von Werterhöhungen nach § 7 Abs. 2 gelten. Ziel des Antrages ist es, daß für beide Ansprüche, die außerhalb des Verfahrens nach den §§ 30ff. vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen sind, die einjährige Ausschlußfrist gelten soll. Die Änderung ist aus folgenden Gründen angezeigt:

   1. Sie entspricht dem Bedürfnis der Beteiligten nach baldiger Rechtssicherheit nach Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung über die Restitution. Wird die Ausschlußfrist versäumt, soll für alle „Nebenansprüche" aufgrund der Restitution Rechtsfrieden einkehren. Insbesondere soll keine Seite mehr solche Ansprüche geltend machen können, wenn die andere die Frist für die Geltendmachung der Ansprüche versäumt hat.

   2. Ein solches Junktim zwischen den Ansprüchen wird in § 7 Abs. 7a vom Vermögensgesetz selbst hergestellt, da der Verfügungsberechtigte eine Verzinsung seines Anspruchs auf Ersatz von Werterhöhungen nur dann verlangen kann, wenn der Berechtigte von ihm die Herausgabe der Nutzungen verlangt.

   3. Es wäre schließlich mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen (wie sie z. B. in §§ 987ff. BGB kodifiziert worden sind) unvereinbar, nur den Anspruch auf Herausgabe von Nutzungen, nicht jedoch den Anspruch auf Ersatz von Werterhöhungen einer kurzen gesetzlichen Ausschlußfrist zu unterwerfen. Im Bürgerlichen Gesetzbuch ist es genau umgekehrt.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb** (§ 7 Abs. 7 Satz 4 VermG)

   Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ist wie folgt zu fassen:

   ,bb) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

   „Der bisherige Verfügungsberechtigte kann die seit dem 1. Juli 1994 entstandenen

   1. Betriebskosten im Sinne der Anlage 3 zu § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung, soweit ihm diese nicht von den

Mietern, Pächtern, sonstigen Nutzungsberechtigten oder Dritten erstattet worden sind;

2. Kosten aufgrund Rechtsgeschäften zur Erhaltung des Vermögenswertes im Sinne des § 3 Abs. 3;

3. Verwaltungskosten in Höhe der in § 26 Abs. 2 und 3 der Zweiten Berechnungsverordnung bezeichneten Höchstbeträge je Wohnung, gewerblich genutzte Einheit oder gewerblich genutzte Fläche; bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken in Höhe von 20 Deutsche Mark je Hektar und Jahr

vom Berechtigten herausverlangen." '

Begründung

Gemäß § 7 Abs. 7 VermG kann der Berechtigte vom bisherigen Verfügungsberechtigten die Herausgabe der gezogenen Entgelte aus einem Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsverhältnis verlangen.

Der bisherige Verfügungsberechtigte kann nach § 7 Abs. 7 Satz 4 VermG in der geltenden Fassung die nicht gedeckten Betriebskosten und Erhaltungsaufwendungen sowie eine Verwaltungskostenpauschale aufrechnen, wenn der Berechtigte den Herausgabeanspruch geltend macht.

Dies ist unproblematisch, wenn tatsächlich Mieteinnahmen in einer Höhe erzielt werden, die eine Aufrechnung zulassen. Soweit jedoch keine oder nur geringe Mieteinnahmen erzielt werden, hat der bisherige Verfügungsberechtigte keinen Anspruch gegen den Berechtigten.

Es soll daher dem bisherigen Verfügungsberechtigten auch in den Fällen, in denen die Miet- oder Pachtentgelte so gering sind, daß sie die Betriebs- und sonstigen Kosten nicht übersteigen, ein Anspruch auf Ersatz dieser Kosten eingeräumt werden.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc1 – neu –** (§ 7a Abs. 1 Satz 4 VermG)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a ist nach Doppelbuchstabe cc folgender Doppelbuchstabe cc1 einzufügen:

,cc1) Der bisherige Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen kann hierüber einen gesonderten Bescheid erlassen." '

Begründung

Mit der Änderung in § 7a Abs. 1 Satz 1, wonach die Erstattungspflicht des Entschädigungsfonds nicht für die Fälle des § 121 Abs. 6 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes gelten soll, kann im Rahmen des vermögensrechtlichen Verfahrens streitig werden, ob diese Erstattungspflicht von der Kommune übernommen wird oder diese gegebenenfalls dagegen Einwände erhebt. Diese Fragen sind unabhängig vom Restitutionsverfahren zu klären, so daß das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen die Möglichkeit erhalten muß, über den Erstattungsantrag des Verfügungsberechtigten von sich aus gesondert entscheiden zu dürfen. § 7a Abs. 1 Satz 4 sieht bislang hierfür ein weiteres Antragserfordernis des Verfügungsberechtigten vor, der jedoch regelmäßig in dieser Fallkonstellation kein Interesse an einem gesonderten Bescheid haben wird. Um die Entscheidung des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen von diesem Antrag unabhängig treffen zu können, soll entsprechend dem Regelungsvorschlag dies ins Ermessen der Behörde gestellt werden.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c** (§ 18 Abs. 7 VermG)

In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c ist dem § 18 Abs. 7 folgender Satz anzufügen:

„Der Begünstigte informiert die zuständige Behörde umgehend über den Eingang der ihm vom Berechtigten geleisteten Zahlung."

Begründung

Das Vermögensamt kann das Grundbuchersuchen erst dann an das Grundbuchamt richten, wenn es definitiv Kenntnis davon erlangt hat, daß der Berechtigte seiner Zahlungsverpflichtung bezüglich des Ablösebetrages nachgekommen ist. Bei Hinterlegungen geschieht dies dadurch, daß der Berechtigte durch Übersendung eines Hinterlegungsnachweises (unwiderruflicher Verzicht auf die Rücknahme der hinterlegten Summe und Eingangsbestätigung der Kasse) die Hinterlegung glaubhaft gemacht hat. Bei Sicherheitsleistungen nach dem 2. Abschnitt der Hypothekenablöseverordnung kann dem Vermögensamt durch entsprechende Belege (z. B. der Bank) die Sicherheitsleistung nachgewiesen werden.

Wird indes „durch Zahlung" der Ablösebetrag geleistet, muß dem Vermögensamt eine verläßliche Mitteilung zukommen, die im Regelfall nicht auf einfache Weise durch den zahlungsverpflichteten Berechtigten beigebracht werden kann. Denn z. B. durch Überweisungsträger oder Kontoauszug kann die Zahlung rechtswirksam nicht nachgewiesen werden. Zur Ausschaltung aller Zweifel soll der Begünstigte das Vermögensamt über die Zahlung informieren.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 14a – neu –** (§ 25 Überschrift und Abs. 1 Satz 3 – neu – VermG), **Nr. 15** (§ 26 Abs. 2 VermG), **Nr. 25 Buchstabe a** (§ 36 Abs. 1 Satz 4 VermG)

a) Nach Nummer 14 ist folgende Nummer 14a einzufügen:

,14a. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen".

b) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Das Landesamt entscheidet über den Widerspruch gegen die Höhe der Entschädigung nach dem Entschädigungsgesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2642)." '

b) Nummer 15 ist wie folgt zu fassen:

‚15. § 26 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt und der Halbsatz „dies gilt nicht, sofern die Entscheidung über den Widerspruch nach § 25 Abs. 1 Satz 3 dem Landesamt übertragen ist." angefügt.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Entscheidungen auf Grund einer Weisung ergehen durch den Vorsitzenden des Widerspruchsausschusses oder ein von diesem beauftragtes Mitglied. Soweit eine auf Weisung des Bundes ergangene Entscheidung des Widerspruchsausschusses durch gerichtliche Entscheidungen aufgehoben wird, hat die Bundesrepublik Deutschland dem Land die daraus entstandenen Kosten zu erstatten." '

c) Nummer 25 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

‚a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „im Falle des § 25 Abs. 1 Satz 3 ist der Widerspruch dem Landesamt zuzuleiten."

bb) ... (wie Gesetzentwurf zu Satz 5)'.

Begründung

Zur Überschrift des § 25

Die Änderung trägt – neben den Änderungen der §§ 23 und 24 – dem Bedürfnis der Länder Rechnung, diesen im Zuge der fortschreitenden Abwicklung der offenen Vermögensfragen einen erweiterten Gestaltungsspielraum bei der Verwaltungsorganisation einzuräumen. Die bisherige Überschrift, die die Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen als „obere Landesbehörden" bezeichnet, vermittelt den Eindruck einer organisationsrechtlichen Einordnung der Landesämter als Landesoberbehörden ohne eigenen Verwaltungsunterbau. Dies ist jedoch insbesondere dann nicht der Fall, wenn die unteren Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen als staatliche Sonderbehörden errichtet sind.

Die Änderung beseitigt diese Einordnungsprobleme und ermöglicht es den Ländern, wirtschaftliche und den jeweiligen organisationsrechtlichen Gegebenheiten entsprechende Regelungen zu treffen.

Zum Inhalt der Änderungen im übrigen

Die bisher in Artikel 1 Nr. 15 des Entwurfs vorgesehene Aufhebung der Weisungsunabhängigkeit der Widerspruchsausschüsse mit dem Ziel, Entscheidungen über Widersprüche in den Fällen der Bundesauftragsverwaltung dem Weisungsrecht des Bundes zu unterwerfen, stellt nicht nur das Widerspruchsverfahren an sich in Frage, sondern erst recht die Notwendigkeit, die Zuständigkeit für die Entscheidung bei dem weiterhin mit Stimmenmehrheit entscheidenden Widerspruchsausschuß zu belassen.

Mit dem Vorschlag zur Änderung des § 25 Abs. 1 wird dem Anliegen des Bundes insoweit entsprochen, als die Entscheidung über den Widerspruch gegen die Höhe der festgesetzten Entschädigung dem Landesamt übertragen wird. Dem Bund wird damit die Möglichkeit eröffnet, das Weisungsrecht zu den Widerspruchsentscheidungen auszuüben, die – weil sie den Entschädigungsfonds als Zahlungspflichtigen besonders belasten – in erster Linie Ansatz für mögliche Reibungspunkte zwischen Bund und den neuen Ländern bieten. Dafür spricht auch, daß die Entscheidungen über die Höhe der Entschädigung wesentlich von der Anwendung der vom Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen und den neuen Ländern zum Entschädigungsgesetz erarbeiteten Gemeinsamen Arbeitshilfe abhängen.

Die Verlagerung der Zuständigkeit auf das Landesamt muß aus verfassungsrechtlichen Gründen auf die Entscheidung über den Widerspruch gegen die Höhe der Entschädigung begrenzt werden. Das ist deshalb geboten, um eine Kollision des Weisungsrechtes des Bundes mit den Aufgaben, die von den neuen Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt werden, zu vermeiden. Die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung ist immer Bestandteil eines gesonderten Widerspruchsbescheides. Das trifft indes für die übrigen Entscheidungen, die gemäß § 22 Satz 1 Vermögensgesetz im Auftrage des Bundes getroffen werden (die Nebenansprüche), nicht zu. Diese Entscheidungen sind ebenso wie der Entschädigungsgrundlagenbescheid regelmäßig Bestandteil des Restitutionsbescheides und deshalb in ihrem rechtlichen Schicksal von diesem nicht zu trennen. Dies wird an den rechtlichen Folgen des Restitutionsbescheides besonders deutlich. Da das Eigentum erst dann auf den Berechtigten übergeht, wenn die Entscheidung über die Rückübertragung unanfechtbar ist und der Berechtigte die festgesetzten Zahlungsansprüche erfüllt hat, berührt jede Weisung auf Änderung der festgesetzten Zahlungsansprüche zugleich die Entscheidung über die Rückübertragung. Die Entscheidung über die Rückübertragung erfolgt indes in landeseigener Verwaltung. Eine Weisung des Bundes zu den Nebenansprüchen würde somit bei dieser Gemengelage mangels Trennbarkeit zwischen Bundesauftrags- und Landeseigenverwaltung zwangsläufig in die Kompetenz der neuen Länder eingreifen. Dies hat der Bund

bislang bei Entschädigungsgrundlagenbescheiden bereits anerkannt und in diesen Fällen selbst eingeräumt, daß ihm insoweit ein Weisungsrecht nach Artikel 85 Abs. 3 GG nicht zusteht.

Bei Entscheidungen, die aufgrund einer Weisung ergehen, steht das Ergebnis fest. Eine Abstimmung im Ausschuß macht dann keinen Sinn. Der Vorschlag zu § 26 Abs. 2 Satz 2 sieht daher vor, daß diese Entscheidungen durch den Vorsitzenden des Ausschusses oder ein von diesem bestimmtes Mitglied ergehen sollen.

Die Regelung über die Kostenerstattung in § 26 Abs. 2 Satz 3 entspricht den Regelungen in anderen Bereichen, in denen die Länder Verwaltungsangelegenheiten im Auftrag des Bundes nach Artikel 85 GG auszuführen haben. Das Risiko rechtswidriger Weisungen hat im Rahmen der Auftragsverwaltung die Körperschaft zu tragen, die die Weisung erteilt hat. Eine dem Satz 3 entsprechende Kostenerstattungspflicht ist z. B. in der Zweiten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen vorgesehen. Sie ist auch hier sachgerecht, soweit die Bundesfinanzverwaltung künftig die Entscheidungen der Widerspruchsausschüsse durch Weisung bestimmt.

7. **Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a**
(§ 27 Abs. 3 Satz 3 und 4 VermG)

In Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a ist § 27 Abs. 3 Satz 3 und 4 zu streichen.

Begründung

§ 27 Abs. 3 Satz 3 VermG i. d. Fassung des Gesetzentwurfs ist überflüssig, da die Amts- und Rechtshilfe bereits durch § 27 Abs. 1 VermG geregelt ist. Darüber hinaus bedarf es keiner Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen für die Ausführung bestehender rechtlicher Verpflichtungen.

8. **Zu Artikel 1 Nr. 17** (§ 29 Abs. 2 Satz 3 VermG)

Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

„b) Satz 3 wird aufgehoben."

Begründung

Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb die bisherige Mitwirkung der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen (UKPV) an Entscheidungen des Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (BARoV) über die Rückübertragung von Vermögenswerten für den Fall aufgegeben werden soll, daß der restitutionsbefangene Vermögenswert nach den Vorschriften des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG) übertragen worden ist. Auch wenn die Unabhängige Kommission an der Übertragung im Rahmen des VZOG mitwirken soll (s. Referentenentwurf zu einem Immobilienrechtsbereinigungsgesetz vom 30. Dezember 1997, Artikel 8 Abs. 3), sichert die Beibehaltung ihrer Mitwirkung im vermögensrechtlichen Verfahren insbesondere, daß die Interessen der Länder gewahrt werden. Da nicht bekannt ist, zu welchen Konditionen die Übertragung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen zum 31. Dezember 1997 von der BvS auf die TLG erfolgt ist, ist nicht auszuschließen, daß die TLG von der BvS für Vermögenswerte, die nach dem Vermögensgesetz restituiert werden, eine Rückerstattung etwa bereits gezahlter Beträge erhält bzw. von der Verpflichtung zur Erlösauskehr freigestellt wird. Dies ist für die neuen Länder insoweit von Bedeutung, als nach Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III lit d des Einigungsvertrages das Vermögen zugunsten gemeinnütziger Zwecke, insbesondere zur wirtschaftlichen Umstrukturierung in den neuen Ländern, zu verwenden ist. Wenn schon die Mitwirkung der Unabhängigen Kommission vorgesehen war, solange die BvS über die Vermögenswerte verfügt hat, erscheint dies erst recht erforderlich nach Zuordnung auf die TLG.

Die Aufhebung des § 29 Abs. 2 Satz 3 VermG wird erforderlich, da mit der vorgesehenen Änderung in Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe b des Entwurfs auf die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens gegen Entscheidungen des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen verzichtet wird.

9. **Zu Artikel 1 Nr. 18** (§ 30 a Abs. 1 a – neu – VermG)

Artikel 1 Nr. 18 ist wie folgt zu fassen:

‚18. In § 30 a wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Ansprüche, die nach Artikel 3 Abs. 9 Satz 2 des Abkommens zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Regelung bestimmter Vermögensfragen auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen sind, sind bis zum 31. Dezember 2001 unter Vorlage eines Auszuges der von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 3 Abs. 8 des Abkommens übermittelten Liste unter Beifügung der nach der Anlage 1 mitgeteilten Einzelheiten über den Anspruchssteller und den Vermögenswert anzumelden (Ausschlußfrist)." '

Begründung

Die Vorschrift soll dem Bund eine Verfolgung der auf ihn nach dem vorgenannten Abkommen übergegangenen Ansprüche trotz Versäumung der Ausschlußfrist in § 30 a Abs. 1 Satz 1 und 2 VermG sicherstellen. Eine Anmeldung der Ansprüche war in der kurzen Zeit zwischen dem Inkrafttreten des Abkommens (24. Dezember 1992) und dem Ablauf der Anmeldefristen (31. Dezember 1992 und 30. Juni 1993) nicht möglich. Eine gesetzliche Fristverlängerung wurde allerdings versäumt. Eine „zufällige" Entlastung der Verfügungsberechtigten aufgrund des Abschlusses des Pauschalentschädigungsabkommens zwischen den Regierungen der Bundesrepublik

Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika wäre allerdings unbillig, weshalb die Möglichkeit zur Anmeldung der auf den Bund übergegangenen Ansprüche klargestellt werden soll.

Es wäre allerdings auch unbillig, die Verfügungsberechtigten deshalb in dauernder Ungewißheit über eine Inanspruchnahme aus übergegangenen Ansprüchen im Unklaren zu lassen, auch nachdem die Voraussetzungen für deren Anmeldung durch Übermittlung einer Liste der befriedigten Anspruchsteller und der Bezeichnung der nach dem Abkommen entschädigten Vermögenswerte zu übermitteln waren. Die hiervon betroffenen Verfügungsberechtigten wären sonst aufgrund der pauschalen Entschädigungsvereinbarung zwischen den Regierungen oft schlechter gestellt als sie es im Falle einer individuellen Verfolgung durch die Anspruchsteller selbst gewesen wären, da diese Ansprüche innerhalb der gesetzlichen Ausschlußfristen geltend zu machen waren. Aus diesen Erwägungen soll mit dem 31. Dezember 2001 auch eine Ausschlußfrist für die auf den Bund übergegangenen Ansprüche enden.

10. **Zu Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb** (§ 32 Abs. 1 Satz 4 VermG),
Buchstabe c (§ 32 Abs. 4 Satz 3 VermG),
Nr. 22 Buchstabe b (§ 33 Abs. 5a VermG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 21 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ist in § 32 Abs. 1 Satz 4 das Wort „zuzustellen" durch die Wörter „zu übersenden" zu ersetzen.

bb) In Buchstabe c ist in § 32 Abs. 4 Satz 3 die Angabe „Absatz 1 Satz 1" durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1 bis 4" zu ersetzen.

b) In Nummer 22 Buchstabe b ist in § 33 Abs. 5a das Wort „Zustellung" durch das Wort „Mitteilung" zu ersetzen.

Begründung

Die im Gesetzentwurf zu Artikel 1 Nr. 21 vorgesehene Zustellung der beabsichtigten Entscheidung an das zuständige Ausgleichsamt erhöht den Verwaltungsaufwand und damit auch die Verwaltungskosten der neuen Länder. Dies ist nicht hinzunehmen, da die Anwendung des Sicherheitsleistungsverfahrens gemäß § 349 Abs. 3a Satz 1 LAG i.d. Fassung des Gesetzentwurfs (s. Artikel 2 Nr. 10) zwar in das Ermessen der Lastenausgleichsverwaltung gestellt ist, gleichwohl davon ausgegangen werden kann, daß in allen einschlägigen Fällen davon Gebrauch gemacht wird. Da der Rückforderungsanspruch für den Fall, daß der Sicherheitsleistungsbescheid erst nach Ablauf der Frist nach § 33 Abs. 5a VermG i.d. Fassung des Gesetzentwurfs (s. Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe b) bei dem jeweiligen Amt oder Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen eingeht, nicht erlischt, sieht der Änderungsvorschlag anstelle der Zustellung die einfache Übermittlung des beabsichtigten Restitutionsbescheides an das zuständige Ausgleichsamt vor. Damit wird eine Vereinheitlichung des Verfahrens insgesamt erreicht, da auch die Ausgleichsämter nicht verpflichtet sind, die Sicherheitsleistungsbescheide dem Amt oder Landesamt zuzustellen.

11. **Zu Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe b** (§ 33 Abs. 5a VermG) und
Artikel 2 Nr. 10 (§ 349 Abs. 3a Satz 2 LAG)

a) In Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe b ist § 33 Abs. 5a wie folgt zu fassen:

„(5a) Die Behörde stellt einen ihr vorliegenden Bescheid des Ausgleichsamtes nach § 349 Abs. 3a bis 3c des Lastenausgleichsgesetzes zusammen mit der Entscheidung über die Rückübertragung zu. Diese Zustellung erfolgt frühestens einen Monat nach Zustellung der beabsichtigten Entscheidung."

b) In Artikel 2 Nr. 10 ist § 349 Abs. 3a Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Die Ausgleichsbehörde übermittelt den Bescheid dem zuständigen Amt oder Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen nach § 33 Abs. 5a des Vermögensgesetzes."

Begründung

Zu Buchstabe a

Kommt es aus irgendwelchen Gründen zu einer späteren Absendung des Restitutionsbescheides, so wird mit dieser Formulierung die Möglichkeit eröffnet, daß die Behörde sich wegen der Zustellung des Ausgleichsamtsbescheides nicht strikt an die Frist von einem Monat nach Zustellung an das Ausgleichsamt halten muß. Es kann auch dann noch den Bescheid des Ausgleichsamtes beifügen, wenn er nach Ablauf der Frist, aber vor Absendung des Bescheides, des Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (LARoV) oder Amt zur Regelung offener Vermögensfragen (ARoV) eingeht.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der vorgeschlagenen Neufassung des § 33 Abs. 5a VermG.

12. **Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe b** (§ 36 Abs. 4 Satz 2 – neu – VermG)

In Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe b ist dem § 36 Abs. 4 folgender Satz anzufügen:

„Dies gilt nicht für Entscheidungen des Landesamtes, die in gemäß § 23 Abs. 2 auf das Landesamt übertragenen Verfahren ergangen sind."

Begründung

Mit § 36 Abs. 4 i.d. Fassung des Gesetzentwurfs soll generell gegen die Entscheidungen des Landesamtes ein Widerspruchsverfahren nicht stattfinden. Dies ist für die Fälle nicht angezeigt, in denen durch die Zuständigkeitskonzentration gemäß § 23 Abs. 2 i.d. Fassung des Gesetzentwurfs sämtliche restlichen Ausgangsverfahren der Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen auf ein Landesamt übertragen werden können. In der Spätphase der Abwicklung der offenen Vermögensfragen wird es zum weitaus überwiegenden Teil um Entscheidungen zu Verfahren nach dem Entschädigungsgesetz und dem Ausgleichsleistungsgesetz gehen. Angesichts der kostenpflichtigen und aufwendigen Klageverfahren ist ein Verzicht auf die vorgeschalteten Widerspruchsverfahren für diese voraussichtliche Vielzahl von Verfahren nicht vertretbar. Andererseits wird es wegen des fehlenden örtlichen Bezugs in diesen Verfahren nicht mehr gerechtfertigt sein, eine breite und differenzierte Behördenstruktur einschließlich der unteren Landesbehördenebene aufrecht zu erhalten.

13. **Zu Artikel 2 Nr. 01 – neu –** (§ 229 Abs. 1 Satz 2 LAG)

In Artikel 2 ist der Nummer 1 folgende Nummer 01 voranzustellen:

‚01. In § 229 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach den Wörtern „nach dem 31. März 1952" die Wörter „und vor dem 1. Januar 1993" eingefügt.'

Begründung

Das Kriegsfolgenbereinigungsgesetz hat in Artikel 2 Nr. 1 durch eine Änderung des § 230 Abs. 2 Satz 1 LAG den Anspruch auf Lastenausgleich auf die Geschädigten begrenzt, die vor dem 1. Januar 1993 ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) genommen haben. Gleiches wurde im Einigungsvertrag für Aussiedler geregelt, die im Beitrittsgebiet ihren ständigen Aufenthalt genommen haben. Damit sollte die Anspruchsberechtigung auf Lastenausgleich infolge der Liberalisierung in den Aussiedlungsgebieten generell zum 31. Dezember 1992 beendet werden.

In den Fällen des § 12 Abs. 7 Nr. 1 oder des § 15a Abs. 4 Nr. 1 LAG ist eine Antragsberechtigung auch nach dem 31. Dezember 1992 noch gegeben, wenn der unmittelbar Geschädigte nach diesem Zeitpunkt im Aussiedlungsgebiet bzw. dem Schadensgebiet des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes verstorben ist und seine Erben als Geschädigte im Sinne des § 229 LAG den Aufenthaltsstichtag des § 230 LAG erfüllen und fristgerecht Antrag gestellt haben. Die vorgesehene Änderung schließt die Gesetzeslücke und begrenzt den Anspruch auf Lastenausgleich in allen Fällen auf die vor dem 1. Januar 1993 anspruchsberechtigt gewordenen Personen. Dies ist auch aus Gründen der Gleichbehandlung notwendig.

14. **Zu Artikel 2 Nr. 2** (§ 308 Abs. 1 LAG)

Artikel 2 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

‚2. § 308 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für jeden Landkreis und jeden Stadtkreis wird innerhalb der allgemeinen Verwaltung ein Ausgleichsamt eingerichtet; im Bedarfsfalle können Außenstellen eingerichtet werden. Ein Ausgleichsamt kann für mehrere Kreise oder mit landesweiter Zuständigkeit gebildet werden, wenn dies aus Gründen der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung geboten ist. Aus den gleichen Gründen können die Aufgaben eines Ausgleichsamtes ganz oder teilweise einem anderen Ausgleichsamt oder dem Landesausgleichsamt sowie dessen Außenstellen zur Wahrnehmung in eigener Zuständigkeit übertragen werden. Eine Übertragung ist durch Vereinbarung der nach § 306 für die Errichtung von Ausgleichsämtern und Landesausgleichsämtern zuständigen Stellen auch länderübergreifend möglich." '

Begründung

Die bisherige Verwaltungsstruktur hat in der Endphase des Lastenausgleichs an Bedeutung verloren. Es würde den Grundsätzen einer schlanken und kostensparenden Verwaltung widersprechen, sie bis zum Abschluß des letzten Lastenausgleichsfalles beizubehalten. Anstelle der bislang nur möglichen Übertragung bestimmter Aufgaben soll daher auch eine Übertragung sämtlicher Aufgaben auf ein landesweit zuständiges einziges Ausgleichsamt (vgl. § 24 VermG i.d. Fassung des Gesetzentwurfs) oder auf ein Landesausgleichsamt sowie dessen Außenstellen ermöglicht werden. Im Zuge der Organisationsstraffung sollen bisher bestehende Ausgleichsämter anstatt als Zweigstellen mit einer festen örtlichen Zuständigkeit nunmehr als Außenstellen ohne feste örtliche Zuständigkeiten eingerichtet werden können. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung wird zudem die Möglichkeit eröffnet, durch Vereinbarung auch eine länderübergreifende Übertragung vorzunehmen. Mit der Übertragung der Aufgabe verliert das bisher zuständige Amt seine Zuständigkeit; diese geht auf das Amt über, dem die Aufgabe übertragen wird.

15. **Zu Artikel 2 Nr. 4a – neu –** (§ 326 Abs. 1 LAG)

In Artikel 2 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

‚4a. § 326 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das nach § 325 zuständige Ausgleichsamt oder im Fall des § 308 Abs. 1 Satz 3 und 4 das zuständig gewordene Ausgleichsamt oder Landesausgleichsamt ist, soweit der Präsident des Bundesausgleichs-

amtes nichts anderes bestimmt, auch für die Weiterbehandlung des Antrags zuständig." '

Begründung

Folgeänderung zur Änderungsempfehlung zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 308 Abs. 1 LAG). Durch die Zuständigkeitserweiterung in § 308 Abs. 1 Satz 3 und 4 ist für die Fälle der Aufgabenübertragung auch der Begriff der für die Weiterbehandlung des Antrags zuständigen Ausgleichsbehörde neu zu definieren.

16. **Zu Artikel 2 Nr. 5** (§ 336 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 – neu – LAG)

Artikel 2 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

'5. § 336 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Bescheid" die Wörter „des Ausgleichsamtes" eingefügt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In den Fällen des § 308 Abs. 1 Satz 3 und 4 können die Länder regeln, daß Beschwerden auch gegen die Bescheide des Landesausgleichsamtes eingelegt werden können." '

Begründung

Nach § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung bedarf es der Nachprüfung eines Verwaltungsaktes in einem Vorverfahren vor Erhebung einer Anfechtungsklage nicht, wenn ein Gesetz dies bestimmt oder wenn der Verwaltungsakt von einer obersten Bundesbehörde oder von einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist, außer wenn ein Gesetz die Nachprüfung vorschreibt. Da die für die Entscheidung über die Beschwerden zuständigen Beschwerdeausschüsse (vgl. § 310 LAG) insbesondere in den Flächenstaaten vielfach nicht beim Landesausgleichsamt als oberster Landesbehörde eingerichtet sind, ist in den Fällen der Aufgabenübertragung nach § 308 Abs. 1 Satz 3 und 4 i. d. Fassung des Gesetzentwurfs auf eine oberste Landesbehörde sowie nach § 312 Abs. 2 Satz 2 i. d. Fassung des Gesetzentwurfs auf das Bundesausgleichsamt, das aufgrund des Artikels 120a GG die Befugnisse einer obersten Bundesbehörde ausübt, die Möglichkeit, Beschwerde einzulegen, auf die Entscheidungen der Ausgleichsämter zu beschränken. Ansonsten würde eine nachgeordnete Behörde die Entscheidung einer obersten Landes- oder Bundesbehörde auf Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit überprüfen. Eine derartige Kontrolle kann nur der Rechtsprechung obliegen. Im übrigen ist in solchen Fällen, wegen der einer obersten Landes- oder Bundesbehörde zu unterstellenden fachlichen Qualifikation, ein Vorverfahren nicht erforderlich.

In den Ländern, in denen in erheblichem Umfang Erstentscheidungen gemäß § 308 Abs. 1 Satz 3 und 4 dem Landesausgleichsamt übertragen sind, muß es einer Länderregelung vorbehalten bleiben, Beschwerden auch gegen die Bescheide des Landesausgleichsamtes zuzulassen.

17. **Zu Artikel 2 Nr. 7** (§ 338 LAG)

Artikel 2 Nr. 7 ist wie folgt zu fassen:

'7. In § 338 werden nach dem Wort „Beschwerdeausschusses" die Wörter „sowie den Bescheid des Landesausgleichsamtes, sofern hiergegen keine Beschwerde zugelassen ist, oder des Bundesausgleichsamtes" eingefügt.'

Begründung

Folgeänderung zur Änderungsempfehlung zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 336 LAG). Da es bei Bescheiderteilung durch das Landesausgleichsamt, sofern hiergegen keine Beschwerde zugelassen ist, oder das Bundesausgleichsamt keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren mehr bedarf, kann unmittelbar Anfechtungsklage erhoben werden.

18. **Zu Artikel 2 Nr. 9** (§ 345 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 LAG)

Artikel 2 Nr. 9 ist wie folgt zu fassen:

'9. § 345 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Bescheid" die Wörter „des Ausgleichsamtes, sowie in den Fällen des § 336 Abs. 4 des Landesausgleichsamtes," eingefügt.

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Beschwerdeausschusses" ein Komma und die Wörter „den Bescheid des Landesausgleichsamtes oder den Bescheid des Bundesausgleichsamtes" eingefügt.'

Begründung

Folgeänderungen zu den Änderungsempfehlungen zu Artikel 2 Nr. 5 und 7. Den Änderungen der §§ 336 und 338 sind auch die Vorschriften des Erfüllungsverfahrens anzupassen.

19. **Zu Artikel 2 Nr. 10** (§ 349 Abs. 3a Satz 1 LAG)

In Artikel 2 Nr. 10 sind in § 349 Abs. 3a Satz 1 nach dem Wort „Berechtigten" die Wörter „mit Sitz oder Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder im Falle eines drohenden Vermögensverfalles" einzufügen.

Begründung

Das im Entwurf beabsichtigte Verfahren zur Absicherung der Ansprüche auf Rückzahlung von in der Vergangenheit gewährter Lastenausgleichsleistungen ist zwar aus der Sicht des Ausgleichsfonds nachvollziehbar, in seiner Ausgestaltung indes überzogen. Die Gefahr, daß Rückforderungsansprüche ins Leere gehen, weil der Verpflichtete sich seiner Zahlungspflicht mit Erfolg entzieht oder der Anspruch aus anderen

Gründen nicht durchsetzbar ist, dürfte allenfalls in Ausnahmefällen bestehen. Das Verfahren hat zudem einen hohen Verwaltungsaufwand bei den (L)ÄRoV zur Folge, weil zu erwarten ist, daß die regelmäßig zu erwartenden Einwände gegen die Höhe des von der Ausgleichsverwaltung lediglich durch Schätzung festgesetzten Sicherungsbetrages auch zu Nachfragen bei den (L)ÄRoV führen wird, wenn nicht sogar zumindest vorsorglich auch Anlaß zum Widerspruch gegen den Restitutionsbescheid sein wird. Das Verfahren beeinträchtigt somit erheblich die Erledigung der eigentlichen Aufgaben der (L)ÄRoV.

Das Sicherheitsleistungsverfahren ist deshalb auf die Fälle zu beschränken, in denen die Möglichkeit, daß der Rückforderungsanspruch nicht durchgesetzt werden kann, besonders groß ist.

20. **Zu Artikel 2 Nr. 10** (§ 349 Abs. 3a Satz 1 LAG)

In Artikel 2 Nr. 10 sind in § 349 Abs. 3a Satz 1 nach dem Wort „Berechtigten" die Wörter „durch vorläufigen Rückforderungsbescheid" einzufügen.

Begründung

Mit dieser Einfügung wird bereits im Gesetzestext klargestellt, in welcher Form dem Berechtigten die zu leistende Sicherheit aufgegeben wird und wie der voraussichtliche Rückforderungsbetrag errechnet worden ist. Die Sicherheitsleistung für den voraussichtlich zurückzufordernden Betrag entspricht dem Charakter nach einer Vorausleistung, die Bürger auf öffentliche Abgaben zu leisten haben. Ihre Anforderung ist vorläufiger Verwaltungsakt, der unter der auflösenden Bedingung späterer Nachprüfung steht.

Damit soll auch gleichzeitig klargestellt werden, welchen „Bescheid" das zuständige Amt oder Landesamt nach Satz 2 übermittelt. Auch würde hierdurch der Bedarf einer Regelung durch Rechtsverordnung entfallen, zudem könnte ein vorläufiger Bescheid zu einem endgültigen erklärt werden, wenn die spätere Nachprüfung keine Änderungen ergibt.

21. **Zu Artikel 2 Nr. 10** (§ 349 Abs. 3b LAG)

In Artikel 2 Nr. 10 sind in § 349 Abs. 3b die Wörter „einzelkaufmännische Unternehmen" durch das Wort „Einzelunternehmer" zu ersetzen.

Begründung

Berechtigter im Sinne von § 6 Abs. 1a VermG kann nicht ein Unternehmen (Rechtsobjekt), sondern nur der Träger eines Unternehmens (Rechtssubjekt) sein. Darüber hinaus werden mit der Formulierung „einzelkaufmännische Unternehmen" alle Rückgabefälle nach § 6 Abs. 6a VermG an nichtkaufmännische Einzelunternehmer oder deren Rechtsnachfolger (insbesondere Landwirte und Handwerker) nicht erfaßt, so daß sich auf diese die durch Absatz 3b beabsichtigte Wirkung nicht erstrecken kann.

22. **Zu Artikel 2 Nr. 10** (§ 349 Abs. 5 Satz 1 LAG)

Artikel 2 Nr. 10 ist wie folgt zu fassen:

‚10. § 349 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 3a bis 3d eingefügt:

„... (wie Gesetzentwurf) *)..."

b) In Absatz 5 Satz 1 erster Halbsatz werden nach den Wörtern „oder weitere Erben" vor dem Komma die Wörter „sowie bei einem der Nacherbfolge unterliegenden Vermögen gegen Nacherben" eingefügt.'

Begründung

Der bisherige Wortlaut des § 349 Abs. 5 Satz 1 LAG läßt eine Inanspruchnahme des Nacherben, der die Schadensausgleichsleistung erlangt und nicht gleichzeitig Erbe des Vorerben ist, nicht zu. Dies ist unbefriedigend, weil Rückforderungsansprüche in erheblicher Höhe nicht geltend gemacht werden können. Die Nichtinanspruchnahme des Nacherben bedeutet auch gleichzeitig eine nicht zu rechtfertigende Besserstellung des Nacherben gegenüber dem rückzahlungspflichtigen sonstigen Erben bzw. Erbeserben eines Lastenausgleichsempfängers. Diese Ungleichbehandlung soll mit der vorgeschlagenen Ergänzung bereinigt werden.

23. **Zu Artikel 2a – neu –** (§ 8 Abs. 1 Satz 1 EntschG)

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a einzufügen:

‚Artikel 2a
Änderung des Entschädigungsgesetzes

In § 8 Abs. 1 Satz 1 des Entschädigungsgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird der letzte Halbsatz nach dem Komma wie folgt gefaßt:

„ist von der nach § 7 gekürzten Bemessungsgrundlage der von der Ausgleichsverwaltung nach den Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes mitgeteilte Rückforderungsbetrag abzuziehen." '

Begründung

Die bisherige Regelung erfordert ein teilweise dreistufiges Verwaltungsverfahren, da nach einem erlassenen Grundlagenbescheid bzw. Bescheid über die Festsetzung der gekürzten Bemessungsgrundlage zunächst die Ausgleichsverwaltung den auf die Entschädigung anzurechnenden Rückforderungsbetrag des Lastenausgleiches bestandskräftig festsetzen muß, bevor die zuständige Entschädigungsbehörde den eigentlichen Entschädigungsbescheid erlassen kann. Dieses Verfahren ist nicht nur zeit- und kostenaufwendig, sondern führt auch zu großer Unübersichtlichkeit für den betroffenen Bürger, da

*) Buchstabe a nach Maßgabe von den Nummern 11, 19, 20, 21

er zunächst einen Vorbescheid, dann einen ausschließlich belastenden Rückforderungsbescheid erhält, bevor ihm der letzten Endes begünstigende Entschädigungsbescheid erteilt wird. Dadurch können in einem Entschädigungsverfahren drei Rechtsbehelfsverfahren in Gang gesetzt werden.

Die Änderung sieht daher zur Beschleunigung des Entschädigungsverfahrens und zur besseren Übersichtlichkeit für den betroffenen Bürger vor, daß der von der Ausgleichsverwaltung nach den Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes ermittelte Rückforderungsbetrag für den Abzug von der gekürzten Bemessungsgrundlage der Entschädigungsbehörde lediglich verwaltungsintern mitgeteilt wird, und der Entschädigungsberechtigte das Ergebnis seines Entschädigungsverfahrens in einem Verwaltungsakt auf Richtigkeit überprüfen kann. Durch die bessere Übersichtlichkeit dürften sich die Rechtsbehelfsfälle wesentlich verringern. Wird in Einzelfällen der auf die Entschädigung anzurechnende Lastenausgleichsbetrag angefochten, hat das Ausgleichsamt auf Ersuchen der Widerspruchsbehörde bzw. des Gerichts seine Berechnung des anzurechnenden Lastenausgleiches zu überprüfen.

Die Regelung korrespondiert mit § 349 Abs. 1 LAG, wonach eine Rückforderung des Lastenausgleiches entfällt, soweit andere gesetzliche Vorschriften vorsehen, daß Entschädigungsleistungen oder sonstige Ausgleichszahlungen wegen gewährter Ausgleichsleistungen gekürzt werden.

24. **Zu Artikel 4a – neu –** (§ 2 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 10 Abs. 2 – neu – Grundstücksverkehrsordnung)

Nach Artikel 4 ist folgender Artikel 4a einzufügen:

‚Artikel 4a

Änderung der Grundstücksverkehrsordnung

Die Grundstücksverkehrsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2221), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 2 werden in Nummer 4 der Punkt durch das Wort „oder" ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

      „5. das Grundstück nach dem 2. Oktober 1990 durch Zuschlagsbeschluß in der Zwangsversteigerung erworben wurde."

   b) In Satz 3 wird die Angabe „Nr. 1 bis 4" durch die Angabe „Nr. 1 bis 5" ersetzt.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

      „(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 auf eine oder mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte zu konzentrieren oder auf das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen zu übertragen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf eine von ihnen bestimmte Stelle übertragen." '

Begründung

Zur Änderung des § 2 Abs. 1

Zweck der in § 2 Abs. 1 Satz 2 GVO geregelten Freistellung bestimmter Rechtsgeschäfte vom Genehmigungserfordernis nach der Grundstücksverkehrsgenehmigung ist die Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens. Die Grundstücksverkehrsgenehmigung entfällt danach, wenn Restitutionsansprüche ausscheiden und dies aus dem Grundbuch ohne weiteres ersichtlich ist.

Diese Voraussetzungen liegen auch dann vor, wenn das Grundstück nach dem 2. Oktober 1990 durch Zuschlagsbeschluß in der Zwangsversteigerung erworben wurde. Dies ergibt sich aus § 3b Abs. 4 VermG, wonach einem Berechtigten nach dem Vermögensgesetz nach der Veräußerung eines Grundstücks, dessen Rückübertragung beantragt ist, im Wege der Zwangsversteigerung nur noch ein Anspruch auf Auskehr des erzielten Versteigerungserlöses zusteht.

Nachdem der Berechtigte im Vorfeld der Zwangsversteigerung an dem Verfahren zu beteiligen war (§ 3b Abs. 2 VermG), kann nach einem Erwerb durch Zuschlagsbeschluß in der Zwangsversteigerung auf eine Grundstücksverkehrsgenehmigung verzichtet werden, da der Rückübertragungsanspruch des Berechtigten nicht mehr besteht.

Zur Änderung des § 10

Der Vorschlag ist eine Folge der Änderung in Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe b (§ 23 Abs. 2 VermG i.d. Fassung des Gesetzentwurfs). Mit der Änderung soll eine Konzentration der Zuständigkeiten bei den Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen ermöglicht werden, die derzeit nach § 24 Satz 1 VermG bei jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt eingerichtet sind.

In § 8 Satz 1 GVO ist die Zuständigkeit für die Erteilung von Genehmigungen ebenfalls den Landkreisen und den kreisfreien Städten übertragen worden. In der Praxis sind die Zuständigkeiten nach VermG und Grundstücksverkehrsordnung (GVO) meist denselben Ämtern übertragen worden. Dies ist auch sachdienlich, weil so die für die Erteilung der Genehmigung nach der GVO zuständige Stelle in der Regel schon aus eigener amtlicher Tätigkeit feststellen kann, ob für das Grundstück oder Gebäude, über das verfügt werden soll, ein Antrag auf Rückübertragung nach dem VermG eingegangen ist.

Dieser Sachzusammenhang würde zerrissen und damit die angestrebte Flexibilisierung der Organisations- und Zuständigkeitsregelungen nicht erreicht, wenn die Konzentration ausschließlich bei den Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen, aber nicht bei den für die Erteilung der Genehmigung nach der GVO zuständigen Stellen herbeigeführt werden könnte.

25. **Zu Artikel 4b – neu –** (§ 15 Abs. 1 Satz 2 – neu – Unternehmensrückgabeverordnung)

Nach Artikel 4 a ist folgender Artikel 4 b einzufügen:

‚Artikel 4b
Änderung
der Unternehmensrückgabeverordnung

Dem § 15 Abs. 1 der Unternehmensrückgabeverordnung vom 13. Juli 1991 (BGBl. I S. 1542), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die Landesämter werden ermächtigt, eine abweichende Zuständigkeit für die Fälle zu vereinbaren, in denen ausschließlich die Rückgabe von Grundstücken nach § 6 Abs. 6a des Vermögensgesetzes Gegenstand der Entscheidung ist." '

Begründung

Im Bereich der Unternehmensrestitution kommt es in der Mehrzahl der Fälle nicht zu einer Rückgabe eines Unternehmens im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 VermG. In der Regel ist über die Restitution einzelner Vermögensgegenstände nach § 6 Abs. 6a VermG, der sogenannten Trümmerrestitution, zu entscheiden. Da sich diese sogenannten Unternehmensreste im Regelfall auf Grundstücke beziehen, hat über deren Rückgabe im Zusammenhang mit einer Unternehmensrückgabe gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 nicht das gegebenenfalls örtlich zuständige Landesamt zu befinden, sondern ausschließlich das Landesamt, in dessen Bereich das Unternehmen am 29. September 1990 seinen Sitz (Hauptniederlassung) hatte und im Falle einer früheren Stillegung seinen letzten Sitz. Im Ergebnis bedeutet dies, daß ein „ortsfremdes" Landesamt in diesen Fällen über die Frage, wann ein Grundstück in einem anderen Land verkehrsfähig wird, entscheidet. In Anbetracht der Bestrebungen aller betroffenen Länder, durch eine bevorzugte Bearbeitung der Anträge im Immobilienbereich einen ungehinderten Grundstücksverkehr zu ermöglichen, soll das Belegenheitsprinzip auch in den Fällen des § 6 Abs. 6a VermG Anwendung finden können. Dies soll durch die vorgeschlagene Ergänzung erreicht werden.

Eine am Belegenheitsprinzip orientierte Absprache zwischen den Landesämtern würde zudem in den Fällen, in denen es zum Klageverfahren kommt, zu einer Kosteneinsparung für die Länder beitragen. Unter Bezugnahme auf seine Entscheidung vom 2. April 1993 (BVerwG 7 ER 400.93) stellt das Bundesverwaltungsgericht in seinem Beschluß vom 12. Oktober 1994 (BVerwG 7 AV 13.94) fest, daß bei Klagen auf Rückübertragung einzelner Grundstücke nach § 6 Abs. 6a VermG die örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts nach § 52 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben ist, weil sich der Rechtsstreit – obgleich sich der Klageanspruch auf § 6 VermG stützt – auf unbewegliches Vermögen bezieht. Ausschlaggebend für die Zuständigkeitsvorschrift ist der konkrete Streitgegenstand, also hier das Grundstück. In der Praxis müssen also Behördenvertreter zu Gerichtsterminen in andere Länder reisen, wenn zu dem zurückzuübertragenden Unternehmen Grundstücke außerhalb des Firmensitzes gehörten. Diesem zeit- und kostenaufwendigen Verfahren soll mit einer von § 15 Abs. 1 Satz 1 abweichend vereinbarten Zuständigkeitsregelung ebenfalls begegnet werden.

Darüber hinaus soll mit der Regelung eine Friktion bei den Zuständigkeitsregeln beseitigt werden. Den in § 1 Abs. 6 VermG aufgeführten Personengruppen steht für den Fall, daß ein Unternehmen als solches nicht mehr zurückzugeben ist, ein Wahlrecht zwischen Einzelrestitution nach § 3 Abs. 1 Satz 4 VermG und Unternehmenstrümmerrestitution nach § 6 Abs. 6a zu. Die Alternative Einzelrestitution bedeutet, daß das örtlich zuständige Landesamt zu entscheiden hätte – die Unternehmensrückgabeverordnung (URüV) fände keine Anwendung, während im Falle der Trümmerrestitution das auch für den Firmensitz zuständige Landesamt gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 die Entscheidung zu treffen hätte. Ein sachlicher Grund, der je nach Wahl des Berechtigten unterschiedliche Zuständigkeiten rechtfertigen würde, ist nicht ersichtlich. Vielmehr soll auch hierfür die Anwendung des Belegenheitsprinzips möglich sein.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nr. 1 – § 2 Abs. 3 Satz 6 – neu – VermG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Sie weist aber darauf hin, daß derzeit ein Bedürfnis für die vorgeschlagene Regelung nicht gesehen wird.

Es ist seit längerem Praxis der Ämter und Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen, die von der Neuregelung betroffenen Gesellschaften, d. h. die Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) sowie die Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH (TLG), als Verfügungsberechtigte an den Verfahren zu beteiligen. In diesem Rahmen können auch etwaige Zweifel hinsichtlich der Verfügungsberechtigung geklärt werden. Eine weitergehende Information, unabhängig davon, ob Vermögenswerte erkennbar anmeldebelastet sind, wäre kaum möglich; denn es handelt sich um mehrere 100 000 Flurstücke.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 3 – § 7 Abs. 7, 8 VermG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Dabei ist zu bedenken, daß er viele Berechtigte dazu verleiten könnte, übereilt Klage zu erheben, obwohl eine Einigung mit dem Verfügungsberechtigten möglich wäre.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 3 – § 7 Abs. 7 Satz 4 VermG)

Die Bundesregierung kann dem Vorschlag nicht zustimmen.

Nach geltendem Recht kann der Verfügungsberechtigte gegen den Anspruch des Berechtigten auf Herausgabe der Entgelte aus einem Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsverhältnis mit Betriebskosten, notwendigem Erhaltungsaufwand sowie einer Verwaltungskostenpauschale aufrechnen. Der Berechtigte hat also, wenn er sich wirtschaftlich wie ein Eigentümer verhält und die seit 1. Juli 1994 aus dem Restitutionsobjekt gezogenen Erträge herausverlangt, auch die für die Erzielung von Miet- oder Pachteinnahmen erforderlichen Aufwendungen zu erstatten. Eine darüber hinausgehende Einstandspflicht des Berechtigten, wie sie der Vorschlag des Bundesrates vorsieht, verschiebt den in § 7 Abs. 7 Satz 2 bis 4 VermG gefundenen Interessenausgleich einseitig zu Lasten des Berechtigten. Er soll selbst dann für Betriebs- und Verwaltungskosten haften, wenn keine oder nur geringe Mieteinnahmen erzielt werden, obwohl er bis zur Bestandskraft der Entscheidung über die Restitution keinen Einfluß auf die Ertragssituation des Restitutionsobjekts nehmen kann.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nr. 4 – § 7a Abs. 1 Satz 4 VermG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nr. 9 – § 18 Abs. 7 VermG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a (Artikel 1 Nr. 14a – neu – Überschrift zu § 25 VermG und § 25 Abs. 1 Satz 3 – neu – VermG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu, die Überschrift neu zu fassen.

Dem Vorschlag, die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Widerspruch in bestimmten Fällen auf das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen zu verlagern, stimmt die Bundesregierung mit der Maßgabe zu, ihn nicht in § 25 Abs. 1 VermG, sondern in § 26 Abs. 3 – neu – VermG einzustellen.

Zu Buchstabe b (Artikel 1 Nr. 15 – § 26 Abs. 2 VermG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag, dem § 26 Abs. 2 VermG einen Halbsatz anzufügen, nicht zu. Sie hält an dem Regierungsentwurf fest.

Der Vorschlag des Bundesrates würde bedeuten, daß – entgegen § 22 Satz 2 VermG – die Weisungsbefugnis des Bundes im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung jedenfalls im praktischen Ergebnis auf Entscheidungen zur Höhe der Entschädigung nach dem Entschädigungsgesetz eingeschränkt würde. Dies ist nicht hinnehmbar. Auch Nebenentscheidungen zur Restitution sind wegen ihrer finanziellen Auswirkungen für den Entschädigungsfonds vom Gesetz ausdrücklich der Bundesauftragsverwaltung zugeordnet worden.

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates, § 26 Abs. 2 VermG um eine Regelung zu ergänzen, wonach im Weisungsfall der Vorsitzende entscheidet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Sie gibt jedoch zu bedenken, daß durch die vorgeschlagene Änderung eine Dreiteilung der bisher einheitlichen Zuständigkeit für das Widerspruchsverfahren herbeigeführt würde: In der Regel wäre – wie bisher – der Widerspruchsausschuß beim Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen zuständig, in Weisungsfällen der Vorsitzende des Widerspruchsausschusses und in Entscheidungen über die Höhe der Entschädigung das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen. Diese Dreiteilung erscheint unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie

und der Verfahrensklarheit wenig sinnvoll. Außerdem wäre nicht auf das Vorliegen einer konkreten Weisung im Einzelfall, sondern auf die generelle Weisungsbefugnis des Bundes in den Fällen der Bundesauftragsverwaltung gemäß § 22 Satz 2 VermG abzustellen.

Die vorgeschlagene Ergänzung in § 26 Abs. 2 Satz 3 VermG lehnt die Bundesregierung ab.

Der Vorschlag, dem Bund die im Zusammenhang mit gerichtlichen Verfahren im Bereich der Bundesauftragsverwaltung entstehenden Kosten aufzuerlegen, entspricht nicht der von der Verfassung vorgesehenen Aufgaben- und Kostenverteilung zwischen Bund und Ländern. Auch im Bereich der Bundesauftragsverwaltung obliegt die Ausführung von Bundesgesetzen den Ländern. Diese tragen die Verwaltungskosten. Zu ihnen gehören auch etwaige Kosten im Zusammenhang mit gerichtlichen Verfahren.

Der vom Bundesrat zur Begründung genannte Verweis auf die Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen (2. AVVFStr) vom 22. Februar 1956 (BAnz Nr. 38 vom 23. Februar 1956) geht fehl. Diese Verwaltungsvorschrift enthält lediglich Regelungen über die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages, die Ausführung des Haushaltsplanes, die Rechnungslegung und die Rechnungsvorprüfung bei der Verwaltung der Bundesfernstraßen, für die der Bund Träger der Straßenbaulast ist.

Zu Buchstabe c (Artikel 1 Nr. 25 – § 36 Abs. 1 Satz 4 VermG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit der Maßgabe zu, daß statt „§ 25 Abs. 1 Satz 3“ „§ 26 Abs. 3“ einzusetzen ist.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 Nr. 16 – § 27 Abs. 3 Satz 3 und 4 VermG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 Nr. 17 – § 29 Abs. 2 Satz 3 VermG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Sie hält an dem Regierungsentwurf fest.

Mit der Vermögenszuordnung soll der endgültige Eigentumsübergang auf die TLG bewirkt werden. Diese Zuordnung erfolgt – wie bereits auch in der Vergangenheit – nur mit Zustimmung der UKPV. Dies gilt auch für die angestrebten Paketverkäufe von Eigentumsobjekten aus dem Vermögen der Parteien und Massenorganisationen an die TLG. Dies war aber bereits in der Vergangenheit bei Veräußerungen durch die BvS an andere Dritte der Fall. Insoweit trifft die Begründung des Bundesrates nicht zu.

Nach erfolgtem Eigentumsübergang entweder durch Vermögenszuordnung oder durch rechtsgeschäftliche Übertragung und erfolgter Kaufpreiszahlung gibt es keine Rechtfertigung für eine weitere Beteiligung der UKPV hinsichtlich dieser Vermögensgegenstände. Im jeweiligen Verkaufserlös für das Parteienvermögen ist die Restitutionswahrscheinlichkeit mitberücksichtigt. Der Verkauf an die TLG stellt eine endgültige Verwertung dar. Danach ist, wie auch nach einem rechtsgeschäftlichen Verkauf an Dritte, eine Einflußnahme der UKPV nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 9 (Artikel 1 Nr. 18 – § 30 a Abs. 1 a – neu – VermG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab; sie hält an ihrem Vorschlag fest, durch eine Einfügung in § 30 a Abs. 1 Satz 4 VermG die Unanwendbarkeit der Ausschlußfrist für die auf den Bund übergegangenen Rechtstitel klarzustellen.

Für die nach Artikel 3 Abs. 9 des Abkommens vom 13. Mai 1992 zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika auf den Bund übergegangenen Ansprüche hat der Gesetzgeber im Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2226) Sonderregelungen geschaffen. Danach sind die Ansprüche des Bundes u. a. durch Zustimmungsvorbehalte im Grundbuch gesichert (§ 11 c Satz 5 VermG). Darüber hinaus hat der Bund mit Schreiben des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen vom 2. Oktober 1992 den zuständigen Behörden der Länder die Listen mit den vom Abkommen erfaßten Ansprüche übermittelt. Diese enthalten die für die Identifizierung erforderlichen Informationen. Sollte im Einzelfall unklar sein, ob ein bestimmter Vermögenswert mittels des Abkommens auf den Bund übergegangen ist, stellt bereits das geltende Recht mit § 31 Abs. 1 b VermG eine auch den Bund treffende Ausschlußmöglichkeit zur Verfügung.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß der Vorschlag des Bundesrates, der an die in Artikel 3 Abs. 8 des Abkommens vorgesehenen formularmäßigen Mitteilungen der US-Seite anknüpft, nicht praktikabel ist. Denn die Vertragsparteien haben im Interesse der beschleunigten Abwicklung und möglichst zügigen Feststellung des endgültigen Überweisungsbetrages von der Anwendung dieser Vorschrift einvernehmlich abgesehen.

Zu Nummer 10 (Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb – § 32 Abs. 1 Satz 4 VermG –, Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe c – § 32 Abs. 4 Satz 3 VermG – und Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe b – § 33 Abs. 5 a VermG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a (Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe b – § 33 Abs. 5 a VermG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu Buchstabe b (Artikel 2 Nr. 10– § 349 Abs. 3a Satz 2 LAG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu Nummer 12 (Artikel 1 Nr. 25 – § 36 Abs. 4 Satz 2 – neu – VermG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 13 (Artikel 2 Nr. 1 – neu – § 229 Abs. 1 Satz 2 LAG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 14 (Artikel 2 Nr. 2 – § 308 Abs. 1 LAG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 15 (Artikel 2 Nr. 4 a – neu – § 326 Abs. 1 LAG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 16 (Artikel 2 Nr. 5 – § 336 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 – neu – LAG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 17 (Artikel 2 Nr. 7 – § 338 LAG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 18 (Artikel 2 Nr. 9 – § 345 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 LAG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 19 (Artikel 2 Nr. 10 – § 349 Abs. 3 a Satz 1 LAG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu Nummer 20 (Artikel 2 Nr. 10 – § 349 Abs. 3 a Satz 1 LAG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Bezeichnung des in § 349 Abs. 3a Satz 1 LAG vorgesehenen Bescheides als „vorläufigen Rückforderungsbescheid" ist unzutreffend und irreführend. Der Bescheid ist weder vorläufig noch enthält er eine Rückforderung von Lastenausgleich. Er setzt vielmehr eine Sicherheitsleistung für den voraussichtlich zurückzuzahlenden Lastenausgleich fest. Eine besondere Bezeichnung eines Bescheides wäre darüber hinaus auch systemwidrig, weil das LAG solche besonderen Bezeichnungen nicht kennt.

Zu Nummer 21 (Artikel 2 Nr. 10 – § 349 Abs. 3 b LAG)

Dem Vorschlag kann im Grundsatz zugestimmt werden.

Der vom Bundesrat vorgeschlagene Begriff „Einzelunternehmer" scheint jedoch nicht geeignet, da dieser Begriff rechtlich nicht ausreichend definiert ist. Statt dessen sollte auf die Regelung des § 1 Abs. 2 der Unternehmensrückgabeverordnung Bezug genommen werden. Damit würde im gleichen Maße dem Vorschlag des Bundesrates Rechnung getragen.

§ 349 Abs. 3 b könnte dann wie folgt gefaßt werden:

„(3 b) Für Berechtigte im Sinne des § 6 Abs. 1 a des Vermögensgesetzes, die die Rückgabe eines einzelkaufmännischen oder eines Unternehmens im Sinne des § 1 Abs. 2 der Unternehmensrückgabeverordnung, das nur einen Inhaber hatte, beantragt haben, gilt Absatz 3a im Falle der Rückübertragung von Vermögensgegenständen nach § 6 Abs. 6a Satz 1 des Vermögensgesetzes entsprechend."

Zu Nummer 22 (Artikel 2 Nr. 10 – § 349 Abs. 5 Satz 1 LAG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 23 (Artikel 2 a – neu – § 8 Abs. 1 Satz 1 EntschG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Die Bundesregierung teilt das mit dem Änderungsvorschlag verfolgte Ziel, das Verwaltungsverfahren zur Ermittlung des um den gewährten Lastenausgleich bereinigten Entschädigungsbetrages so unkompliziert wie möglich zu gestalten. Sie prüft noch, ob dieses Ziel nicht auch ohne Änderungen des Entschädigungsgesetzes zu erreichen ist.

Zu Nummer 24 (Artikel 4 a – neu – § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 10 Abs. 2 – neu – GVO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu § 2 GVO im Grundsatz zu.

Zur Klarstellung des Gewollten sollte § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 GVO wie folgt gefaßt werden:

„5. der Rechtserwerb des Veräußerers nach dem 2. Oktober 1990 durch Zuschlagsbeschluß in der Zwangsversteigerung erfolgt und in das Grundbuch eingetragen worden ist."

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu § 10 GVO zu.

Zu Nummer 25 (Artikel 4 b – neu – § 15 Abs. 1 Satz 2 – neu – URüV)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Vorschlag des Bundesrates, eine Splittung der Zuständigkeiten bei Verfahren nach § 6 Abs. 6a VermG für einzelne Vermögensgegenstände zu ermöglichen, hätte zur Folge, daß zwischen den Landesämtern zur Regelung offener Vermögensfragen über die Zuständigkeitsvereinbarung hinaus im Regelfall vielfältige weitere Absprachen und Abstimmungen vorgenommen werden müßten.

So wäre zwischen den Landesämtern zur Regelung offener Vermögensfragen z. B. sicherzustellen, daß die Ansprüche der Vorranggläubiger (§ 6 Abs. 6a Satz 2 VermG) bei den verschiedenen Ämtern einheitlich behandelt werden. Auch bedürfte es hinsichtlich der Frage der Ablösung der staatlichen Beteiligungen eingehender Absprachen zwischen den jeweiligen Landesämtern. Die Verfügungsberechtigten und Berechtigten müßten mit mehreren Landesämtern gleichzeitig korrespondieren. Nach Abschluß der Unternehmenstrümmerrestitution schließt sich in vielen Fällen ein Verfahren nach dem Entschädigungsgesetz an. Für dieses Verfahren müßten die Vorgänge wieder bei einem Landesamt konzentriert werden. Eine ständige Korrespondenz zwischen den jeweiligen Landesämtern wäre unvermeidbar. Neben der Doppelarbeit bestünde auch die Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen. Gerade umfangreichere Verfahren nach § 6 Abs. 6a VermG mit einer Vielzahl von in verschiedenen Ländern belegenen Unternehmenstrümmern sind häufig sowohl rechtlich als auch tatsächlich sehr komplex. Eine Aufteilung von Zuständigkeiten wäre in diesen Fällen weder verfahrensökonomisch noch zweckmäßig.

Im übrigen besteht die vom Bundesrat angesprochene Problematik im Zusammenhang mit § 3 Abs. 1 Satz 4 VermG nicht. Hier greift § 25 Abs. 1 Satz 5 VermG ein, nach dem mehrere zuständige Landesämter bei Sachzusammenhang vereinbaren können, daß die Verfahren bei einem Landesamt zusammengefaßt und von diesem entschieden werden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333